

# Wohin mit den Toten?

Bestattungsformen in Geschichte und Gegenwart

Dr. Peter C. Düren

Josef von Arimatäa „nahm Jesus vom Kreuz, wickelte ihn in das Tuch und legte ihn in ein Grab“ (Mt 15,46). Die Frage, wohin mit den Toten, wäre aus christlicher Sicht im Grunde also einfach beantwortet – Christen bestattet man so, wie Christus bestattet wurde: in einem Grab. Wieso sollten wir also diese Antwort problematisieren und uns im Rahmen einer Theologischen Sommerakademie kritisch damit auseinandersetzen? Ganz einfach: es trifft sich – wie der Zufall es will – dass genau zum Zeitpunkt des Vortrags am 06.06.2009 zu exakt dieser Stunde keine 3 km entfernt vom Vortragsort, der Akademie im Haus Sankt Ulrich in Augsburg, in der Schwabenhalle des Messezentrums Gunther von Hagens' Körperwelten-Ausstellung eröffnet wird, bei der plastinierte menschliche Leichen in allen möglichen und unmöglichen Posen öffentlich zur Schau gestellt sind. Und das ist wahrlich ein Anlass, sich mit der Frage intensiv auseinanderzusetzen: Wohin gehören die Toten?

Auch wenn es von Hagens' „Körperwelten“-Ausstellung nicht gäbe, so lohnte sich eine intensive Auseinandersetzung mit der Frage dennoch, denn Erdbestattung ist längst nicht mehr die einzig heute praktizierte Form der Bestattung: nicht weniger als 18 verschiedene Bestattungsformen nebst einigen Varianten – inklusive der Plastination – sollen hier dargestellt werden, um gemeinsam zu überlegen, inwieweit alle diese Formen mit dem christlichen Glauben vereinbar sind oder ob hier nicht vielmehr ein „irregeleiteter Fortschritt“ – wie das Generalthema der Tagung lautet – Regie geführt hat.

Der Tod ist nicht Ende, sondern Grenze – er beendet nicht die Existenz des individuellen Menschen an sich, sondern lediglich seinen „irdischen Pilgerstand“, und versetzt ihn unmittelbar in den „Endstand“.<sup>1</sup> Wäre der Tod das Ende der Person, so könnte man die „sterblichen Überreste“ des Menschen einfach „entsorgen“. Doch niemand verscharrt eine Leiche wie einen Tierkadaver. Vielmehr werden an ihr in allen Religionen Übergangsriten vollzogen, die darauf verweisen, „dass der Tod nicht die absolute Grenze, sondern Übergang in ein Leben danach ist.“<sup>2</sup> Entsprechend pietätvoll gehen Menschen mit dem Leichnam eines Toten um. Wenn die verschiedenen Religionen auch unterschiedliche Vorstellungen von der Existenz nach dem Tod vertreten – sei es ein Weiterleben des Verstorbenen im Reich der Toten, eine Wiedergeburt in einem neuen Leib oder, wie wir Christen es glauben: die vorläufige Trennung der unsterblichen Seele vom verwesenden Leib, der am Jüngsten Tage mit der Seele wieder vereint und verklärt auferstehen wird – der Tod bleibt etwas Ehrfurchtgebietendes und die Bestattung etwas Geheimnisvolles. Dementsprechend haben der Bestattungsritus sowie der Bestattungsort für religiöse Menschen

---

<sup>1</sup> Vgl. Peter Christoph Düren, Der Tod als Ende des irdischen Pilgerstandes. Reflexion über eine katholische Glaubenslehre. Dissertation, Buttenwiesen 4. Aufl. 2002.

<sup>2</sup> Horst Bürkle, Art. Bestattung. I. Religionsgeschichtlich, in: LThK, Bd. 2, 3. Aufl. 1994, Sp. 321f., hier: Sp. 321.

eine sakrale Bedeutung, weil sie die Grenzen von Leben und Tod betreffen und zum Eingangstor der Begegnung mit dem Göttlichen werden.<sup>3</sup>

## 1. Bestattungsriten in den nichtchristlichen Religionen

Die Bestattungsformen variieren in den verschiedenen Religionen. „Alle Religionen kennen seit jeher die Bestattung als religiösen Akt. Die Orte der Beisetzung gelten als heilig. Die Art, wie die Bestattungen vorgenommen werden, ist unterschiedlich. Man kennt sowohl das Erdbegräbnis wie die Totenverbrennung, aber auch die Aussetzung der Toten auf Bäumen bzw. Wasser- oder Hausbegräbnisse. Bekannt sind auch Mischformen, die sich bis heute erhalten haben, wie das Begraben der Asche oder der Gebeine.“<sup>4</sup> Bei den in Camps oder nomadisch lebenden Inuit (Eskimos), die keine besonderen Grabplätze oder gar Friedhöfe hatten, wurden die Toten in eine große Karibufell- (ein Rentierfell-) oder in eine Wolldecke gehüllt und weit draußen in der Tundra mit dem Gesicht zum Himmel niedergelegt, unter einem Steinhügel geschützt gegen Tierfraß.

Im „Leichnam“, das Wort besagt mehr als bloß „Leiche“, nämlich in der vom Tod betroffenen Leib-Gestalt, die der Mensch besitzt, wird in allen Kulturen dem Toten und nicht lediglich seinen „sterblichen Überresten“ ein entsprechendes Verhalten entgegengebracht, wie es in den verschiedenen religiösen Bestattungsriten zum Ausdruck kommt.<sup>5</sup>

### a) Hinduismus

Im *Hinduismus* gilt der Tod als Reise ins Jenseits, als Reise zu den Göttern und den Ahnen. Der Sterbende soll nicht allein gelassen werden, sondern durch ein Mantra die Götter hören. Der Körper des Toten wird gewaschen und gesalbt, und es wird ein Totengebet gesprochen. Männliche Leichen werden in ein weißes und weibliche in ein rotes Tuch eingeschlagen und auf einer Trage festgezurt. Dann transportieren die Träger den Leichnam zum Ort der Verbrennung, wo die Unterkaste, die für die Bestattungen zuständig ist, einen Scheiterhaufen errichtet hat. Die Prozession führt der älteste Sohn an, während die Frauen kurz vor der Verbrennungsstätte zurückbleiben und die Männer den Toten bis zuletzt begleiten, die nochmals rituell gereinigte Leiche auf den Holzhaufen legen und ihn mit weiteren Holzscheiten bedecken. Bei Prozession und Verbrennung darf nicht geweint werden (das gilt für Hindus oft als Grund, Frauen auszuschließen), erst zu Hause darf man seinen Gefühlen freien Lauf lassen. Die engsten männlichen Verwandten umschreiten die Stätte der letzten Ruhe, ehe der älteste Sohn das Feuer entfacht, um dann schließlich bei fortgeschrittener Verbrennung den Schädel mit einem Bambusrohr zu öffnen, was als der eigentliche Todeszeitpunkt gilt. Damit

---

<sup>3</sup> Vgl. Horst Bürkle – Robert Wenning – Günter Stemberger – Sebastian Scholz – Konrad Baumgartner – Gerhard Fahrenberger, Art. Bestattung, in: LThK, Bd. 2, Sp. 321-327.

<sup>4</sup> Die deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (20. Juni 2005) =DeuBi 81, S. 19f; vgl. Bernhard Maier, Art. Leichenverbrennung, in: LThK, Bd. 6 (1997), Sp. 779.

<sup>5</sup> Vgl. Raphael Schulte, Art. Leichnam, in: LThK, Bd. 6 (1997), Sp. 779f.

die Seele den Körper verlassen kann, so der Glaube der Hindus, muss nämlich die Schädeldecke des Toten eingeschlagen werden. Dabei werden der Totengott Yama, der Feuergott Agni und andere Gottheiten angerufen, sie mögen dem Verstorbenen beistehen und ihn in das Land seiner Ahnen geleiten. Asche und Knochenreste bestattet man in der Erde, schüttet sie in einen heiligen Fluss oder streut sie später an einer Pilgerstätte aus. Die trauernden Söhne lassen sich bis auf ein kleines Haarbüschel kahl scheren. Hat der Verstorbene keinen Sohn, der am Tag nach dem Tod sowie im Todesjahr allmonatlich und danach jeweils jährlich am Todestag dem Verstorbenen das Totenmahl reichen kann, ist der Verstorbene verurteilt, auf immer als umherirrender Geist auf Erden zu bleiben. Die Familie fürchtet sich vor der Macht des Toten und vor seiner Rückkehr. Wenn die Seele des Toten auf dem Weg zum Ahnenhimmel nicht entsprechend rituell begleitet und von ihrem Totendasein befreit wird, besteht die Gefahr – so fürchten die Hindus – dass der Verstorbene als rastlose Seele (preta), als Geist, zurückkommt und der Familie Schaden zufügt. Häufig werden die Leichname von Hindus nach Indien überführt, um sie dort traditionsgerecht zu bestatten. Für den Verstorbenen gibt es keinen Grabstein, keine Gedenkfeier und keine Totenanzeige.<sup>6</sup>

## **b) Buddhismus**

Im *Buddhismus* wird der Tote zunächst im Hause aufgebahrt, auch wenn er im Krankenhaus verstorben ist. Hier erfolgt die Abschiednahme durch Nachkommen und Trauergäste in gemeinsamen Gesängen und Liedern, wie dem Herz-Sutra, möglichst in Anwesenheit buddhistischer Mönche. Der buddhistische Tote wird anschließend verbrannt, und die Asche beerdigt. „In Tokio ist die Feuerbestattung obligatorisch. In den großen japanischen Ballungszentren werden die Verstorbenen in High Tech Krematorien verbrannt. Im Gegensatz hierzu wird in den ländlich strukturierten Gebieten Japans auch heute noch auf traditionelle Art und Weise eine Grube ausgehoben, in der ein Scheiterhaufen mit dem Verstorbenen aufgebaut wird.“<sup>7</sup> In der Vorstellung des Buddhismus herrscht das Prinzip der Seelenwanderung (samsara) oder der Wiedergeburt (Reinkarnation). Gute Taten werden im nächsten Leben durch Gutes, böse Taten durch Böses belohnt. Im Rad der Wiedergeburten soll der Mensch sich aus eigener Kraft zur Vollkommenheit hocharbeiten. Am Ende der Wiedergeburten wartet das Nirvana, das Nichts.

## **c) Islam**

Im *Islam* gibt es genaue Regeln für die Bestattung. Der Leichnam einer Frau soll von Frauen, der eines Mannes von Männern gewaschen werden – da auch dies eine religiöse Handlung ist, darf sie nur von Muslimen vollzogen werden. Anschließend wird der Leichnam in Leinentücher gewickelt. In diesen Tüchern, also ohne Sarg, soll er ins Grab gelegt werden. Rechtsseitig oder auf dem Rücken liegend geht die Blickrichtung nach

<sup>6</sup> Friedemann Bedürftig, Die großen Weltreligionen, Köln o.J. [2008], S. 245; vgl. [http://religion.orf.at/projekt03/religionen/hindu/re\\_hi\\_c\\_glaube\\_leid.htm](http://religion.orf.at/projekt03/religionen/hindu/re_hi_c_glaube_leid.htm)

<sup>7</sup> <http://www.bestattungen-schulte.de/01b97196d20136701/01b97196d20136706.html>

Mekka – und zwar gradgenau. Die Bestattung soll unverzüglich, möglichst noch am Sterbetag, erfolgen. Nahezu jede Form des Grabschmucks und der Grabpflege hat zu unterbleiben. Für gläubige Muslime ist die Erdbestattung die einzig mögliche Bestattungsform, während die Feuerbestattung im Islam verboten ist. „Mit dem Leichenzug wird ... [der Verstorbene] zum Friedhof getragen (bei männlichen Toten kann unterwegs in der Moschee für ihn gebetet werden), wobei er auf einem rein muslimischen oder zumindest einem Muslimen vorbehaltenen Gräberfeld beigesetzt werden muss. Es ist eine Ehre, einer der Sargträger sein zu dürfen, auch Passanten an der Straße können den Toten ein Stück des Weges begleiten. Nach der Überlieferung bewirkt das Tragen der Totenbahre Sündenvergebung. Zu diesem Leichenzug gehören traditionell ausschließlich Männer, da die Überlieferung Frauen verbietet, an der Grablegung – und sei es die ihres Ehemannes oder ihrer Kinder – teilzunehmen.“<sup>8</sup> Die muslimischen Gräber „sollen schlicht gestaltet werden, ohne Steineinfassung oder Bedeckung, auch ohne Blumenschmuck. Als Grabschmuck kann eine schlichte Säule (Stele) dienen.“<sup>9</sup>

#### **d) Judentum**

Anders als in asiatischen Religionen, die durchweg die Feuerbestattung praktizieren, gilt sowohl im Islam als auch im jüdisch-christlichen Kulturkreis die Erdbestattung als Norm. Innerhalb des *Judentums* erlauben lediglich progressive Synagogen die Feuerbestattung, die von „orthodoxen“ Juden-Gemeinden strikt abgelehnt wird.

Bereits zu biblischen Zeiten war die Körperbestattung auf dem Boden oder auf Bänken von Höhlen und in Felskammern die Regel für Israeliten.<sup>10</sup> Während nach älterer jüdischer Vorstellung der Verstorbene zu den Vätern geht und ein Schattendasein führt, entwickelte sich in der Zeit kurz vor Christi Geburt die jüdische Eschatologie fort: der Glaube an die Auferstehung der Toten bildete sich heraus. Leitend war der Gerechtigkeitsgedanke, mit dem der Tod und damit das endgültige Scheitern des Märtyrers nicht vereinbar war (vgl. 2 Makk 7). Da der Tote bis zur leiblichen Auferstehung am Jüngsten Tage im Grab ruht, sind im Judentum Erdbestattungen vorgeschrieben. Diese müssen so schnell wie möglich nach dem Tode erfolgen. Bisweilen werden die Toten nach Israel überführt, wo nach rabbinischer Auffassung die Auferstehung beginnt.<sup>11</sup> Die Verstorbenen werden mit einem weißen Totengewand („Sarganes“) bekleidet und in einer einfachen Holzkiste zur Ruhe gebettet. Um die Gleichheit aller im Tod deutlich zu machen, darf der Sarg auch nicht mit Silber oder sonstigem Schmuck verziert werden. Bei der Beerdigung gibt es weder Musik noch Blumen. Gewaschen und bekleidet wird der Tote durch die heilige Bruderschaft, die Chewra Kadischa. Beim Begräbnis werden Psalmen zitiert und im Kadisch-Gebet die Herrlichkeit Adonais (so lesen Juden das Tetra-

<sup>8</sup> <http://www.bestattungen-schulte.de/01b97196d20136701/01b97196d20136708.html>

<sup>9</sup> Was jeder vom Islam wissen muss. Hg. v. Amt der VELKD und vom Kirchenamt der EKD, Gütersloh 7. Aufl. 2007, S. 69.

<sup>10</sup> Vgl. Robert Wenning, Art. Bestattung. II. Biblisch, in: LThK, Bd. 2, 3. Aufl. 1994, Sp. 322f.

<sup>11</sup> Vgl. Günter Stemberger, Art. Bestattung. III. Im Judentum, in: LThK, Bd. 2, 3. Aufl. 1994, Sp. 323.

gramm JHWH, den Namen Gottes, den man nicht ausspricht) beschworen. Die Trauergäste werfen Erde auf den Sarg. Damit die rituellen Vorschriften eingehalten werden können, gibt es eigene jüdische Friedhöfe; auf vielen städtischen Friedhöfen sind gesonderte jüdische Grabfelder geschaffen, um die ewige Ruhe zu ermöglichen. Die siebentägige Trauerwoche, die so genannte Schiv'a, schließt sich für die Hinterbliebenen an die Beerdigung an.

Michael Rosenkranz schreibt über den Umgang mit dem toten Leichnam eines Juden: „Auch wenn wir wissen, daß alles Weiche am Körper sich in der Erde auflöst, und schließlich nur die Knochen übrig bleiben, so achten wir doch mit besonderer Sorgfalt darauf, daß der Leib des Verstorbenen unversehrt bleibt: Er ist die sichtbare Entsprechung der geistigen Gestalt des Verstorbenen. Nach unserer Überzeugung würde sie bei einer Verletzung des Leibes mit verletzt werden. Denn wir Juden glauben daran, daß wir beim Kommen des Maschiach (Messias) in dieser Gestalt wieder auferstehen werden. Und deshalb werden jüdische Gräber auch nicht nach einer bestimmten Zeit aufgehoben – die Toten dürfen darin unangetastet ruhen bis zu jener fernen Zeit.“<sup>12</sup>

## **2. Die christliche Bestattung**

„Für Christen und für die kirchlichen Gemeinden ist die Bestattung der Toten bestimmt von Pietät und Erinnerung, von Trauer und Mitsorge, von gemeinsamem Gedenken und Gebet. All dies ist umgriffen vom Horizont der Hoffnung des Glaubens. Deshalb ist eine würdige, von christlichem Geist bestimmte Bestattung für die christliche Gemeinde Verpflichtung und Aufgabe“<sup>13</sup>, so die deutschen Bischöfe.

Der Liturgiewissenschaftler Reiner Kaczynski betont, dass der christliche Bestattungsritus nicht mehr, wie vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil, den Aspekt der „Lösung des Verstorbenen von den Sündenstrafen“ betonen, sondern er nun – nach Wegfall des „Liberatio“ und des „Dies irae“ ein Verabschiedungsritus sei.<sup>14</sup>

### **a) Der christliche Bestattungsort**

In der Geschichte des Christentums erfolgte die Bestattung der Toten zunächst außerhalb der Städte. Man wünschte sich aber, in der Nähe der Märtyrer, der Blutzeugen Christi, bestattet zu werden, um ihrer Fürsprache gewiss zu sein. Weil die Märtyrer in Kirchen bestattet wurden, mühte man sich, ihres Gebetsgedenkens gewiss zu sein, indem man sich selbst auch in einer Kirche bestatten ließ, was Papst Gregor I. noch billigte. Bis heute ist es christlicher Brauch, unter den Altären Reliquien der Märtyrer und der übrigen Heiligen zu bestatten. Ansonsten haben nur noch die Bischöfe das Recht, in ihren Kathedralen bestattet zu werden. Der Wunsch nach Bestattung in der Kirche wurde im 13./14. Jhdt. durch die Entwicklung der Fegfeuerlehre noch verstärkt; man hoffte sich daraus Linderung durch die

<sup>12</sup> [http://www.talmud.de/cms/Tod\\_eines\\_Menschen.76.0.html](http://www.talmud.de/cms/Tod_eines_Menschen.76.0.html)

<sup>13</sup> Die deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (20. Juni 2005) =DeuBi 81, S. 20.

<sup>14</sup> Vgl. Rainer Kaczynski, Art. Begräbnis, in: LThK, Bd. 2, 1994, Sp. 146-148.

Zuwendung der Messopferfrüchte und des Gebetes der Gläubigen. Auf den Grabtafeln, die in Kirchen – wie z.B. im Augsburger Dom – angebracht sind, werden die Vorübergehenden direkt angesprochen: „Sta Viator – Bleib stehen, Erdenpilger und lies, und bete für den Verstorbenen: „Precare Pro Peccatore heic Resurrectionem Carnis Exspectante – Bete für den Sünder, der hier auf die Auferstehung des Fleisches wartet – Und dann der „memento mori“-Spruch: „Qui fuit. Tu quis es. Atque eris“<sup>15</sup> – Was er einst war, das bist du jetzt – und was er jetzt ist, das wirst Du einst sein: Er war Erdenpilger – wie Du jetzt – und jetzt ist er im Endstand, was auch Du bald sein wirst. Konnte eine Bestattung nicht in der Kirche selbst erfolgen, dann sollte sie zumindest in der Nähe der Kirche, auf dem Kirchhof, dem Gottesacker vorgenommen werden. Dies ist der Ursprung unserer Dorffriedhöfe, die um die Kirche herum angelegt sind. Wegen Überfüllung der Kirchen und Kirchhöfe begann man ab dem 14./15. Jhdt., verstärkt im 16. Jhdt., die Toten außerhalb der Städte auf Friedhöfen zu bestatten. Ab dem 18. Jhdt. wurde der Friedhof dann weniger als Kultort der Kirche denn als sanitäre Einrichtung der bürgerlichen Gemeinde verstanden, womit eine Säkularisierung der Bestattung sowie der Trauerkultur ihren Anfang nahm.<sup>16</sup>

## **b) Die christliche Erdbestattung als Nachahmung des Begräbnisses Christi**

Was ist nun die angemessene Form einer christlichen Bestattung? Im Johannesevangelium spricht Jesus das Wort: „Amen, amen, ich sage euch: Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und stirbt, bleibt es allein; wenn es aber stirbt, bringt es reiche Frucht“ (Joh 12,24). Das Bild vom Weizenkorn, das in die Erde fällt und stirbt, legt es nahe, verstorbene Christen in der Erde zu bestatten. Auch der Herr selbst wurde in ein Grab gelegt. Im Johannesevangelium heißt es dazu: „Sie nahmen den Leichnam Jesu und umwickelten ihn mit Leinenbinden, zusammen mit den wohlriechenden Salben, wie es beim jüdischen Begräbnis Sitte ist. An dem Ort, wo man ihn gekreuzigt hatte, war ein Garten, und in dem Garten war ein neues Grab, in dem noch niemand bestattet worden war. Wegen des Rüsttages der Juden und weil das Grab in der Nähe lag, setzten sie Jesus dort bei“ (Joh 19,40-42).<sup>17</sup> Christen verstanden das Grab Jesu seit jeher nur als ein „kurzes Ruhelager“, in dem der Leichnam Jesu weilte, während die Seele Jesu in die Unterwelt hinabfuhr, um Adam und die Ge-

<sup>15</sup> Grabplatte des Domherrn Mehler († 1517), im Kreuzgang des Hohen Domes zu Augsburg.

<sup>16</sup> Vgl. Sebastian Scholz, Art. Bestattung. IV. Kirchengeschichte, in: LThK, Bd. 2, 3. Aufl. 1994, Sp. 323f.

<sup>17</sup> Matthäus spricht von einem Felsengrab: „Gegen Abend kam ein reicher Mann aus Arimathäa namens Josef; auch er war ein Jünger Jesu. Er ging zu Pilatus und bat um den Leichnam Jesu. Da befahl Pilatus, ihm den Leichnam zu überlassen. Josef nahm ihn und hüllte ihn in ein reines Leinentuch. Dann legte er ihn in ein neues Grab, das er für sich selbst in einen Felsen hatte hauen lassen. Er wälzte einen großen Stein vor den Eingang des Grabes und ging weg“ (Mt 27,57-60). Kürzer heißt es bei Markus: „Josef kaufte ein Leinentuch, nahm Jesus vom Kreuz, wickelte ihn in das Tuch und legte ihn in ein Grab, das in einen Felsen gehauen war. Dann wälzte er einen Stein vor den Eingang des Grabes“ (Mt 15,46). Ebenso heißt es bei Lukas über Josef: „Und er nahm ihn vom Kreuz, hüllte ihn in ein Leinentuch und legte ihn in ein Felsengrab, in dem noch niemand bestattet worden war“ (Lk 23,53).

rechten des Alten Bundes aus dem Limbus patrum („Vorhölle der Väter“, d.h. aus dem zeitlichen Verdammungsort der gerechten Frauen und Männer, die vor Jesus gelebt hatten) zu befreien, und um dann am dritten Tage mit verklärtem Leib herrlich aus dem Grab aufzuerstehen.

### **c) Das Erdbegräbnis als Konsequenz aus dem Auferstehungsglauben**

Wie Christus aus dem Grabe auferstand, so sollen auch die Christen einmal aus ihren Gräbern auferstehen. Dieser theologische Gedankengang führte zur logischen Konsequenz, die verstorbenen Leiber der Christen ebenfalls in einem Grab ruhen zu lassen, aus dem heraus sie einmal auferstehen könnten. Paulus bringt die Auferstehung Jesu daher direkt mit der Auferstehung aller Toten in Verbindung, wenn er sagt: „Wenn aber verkündigt wird, dass Christus von den Toten auferweckt worden ist, wie können dann einige von euch sagen: Eine Auferstehung der Toten gibt es nicht? Wenn es keine Auferstehung der Toten gibt, ist auch Christus nicht auferweckt worden. Ist aber Christus nicht auferweckt worden, dann ist unsere Verkündigung leer und euer Glaube sinnlos. Wir werden dann auch als falsche Zeugen Gottes entlarvt, weil wir im Widerspruch zu Gott das Zeugnis abgelegt haben: Er hat Christus auferweckt. Er hat ihn eben nicht auferweckt, wenn Tote nicht auferweckt werden. Denn wenn Tote nicht auferweckt werden, ist auch Christus nicht auferweckt worden. Wenn aber Christus nicht auferweckt worden ist, dann ist euer Glaube nutzlos und ihr seid immer noch in euren Sünden; und auch die in Christus Entschlafenen sind dann verloren“ (1 Kor 15,12-18).

Daher kann man zu Recht sagen, dass die Form des christlichen Begräbnisses – nämlich die Erdbestattung – eine direkte Folge aus dem Glauben an die Auferstehung der Toten, an die Auferstehung des Fleisches, am Jüngsten Tage ist.

Im Credo des Konzils von Konstantinopel 381 hat die Kirche ihr Bekenntnis festgeschrieben: „Ich erwarte die Auferstehung der Toten und das Leben der kommenden Zeit“<sup>18</sup>. In Jesus Christus ist die Auferstehung personifiziert: „Ich bin die Auferstehung und das Leben“ (Joh 11,25). Der Mensch ist nicht nur reine Geistseele wie die Engel, sondern zu seinem vollen Personsein gehören Leib und Seele. Nach dem Tod erlangt die Seele zwar unmittelbar ewiges Heil oder ewiges Verderben, doch die anima separata muss zugleich warten, dass sie am Ende der Zeit mit ihrem (beim Heiligen: verklärten) Leib vereint wird (vgl. KKK 997). Nur unser Herr sowie seine heiligste Mutter genießen das Privileg, bereits jetzt mit Leib und Seele verherrlicht zu sein.

Wie Christus im Grabe lag bis zum Ostermorgen, so erwarten auch die Christen am Ende der Zeit die Auferstehung von den Toten. Das Grab ist der Ort, an dem die Toten „schlafen“, um dann von den Posaunen der Engel am Jüngsten Tag geweckt zu werden. Das Bild vom Tod als „Schlaf“ prägt auch unser Gebet für die Verstorbenen, wenn es heißt: „R.I.P. – Requiescat in pace – er möge ruhen in Frieden – Herr, gib ihnen die ewige Ruhe. Und das ewige Licht leuchte ihnen. Herr, lass sie ruhen in Frieden.

<sup>18</sup>

Nizäno-Konstantinopolitanisches Glaubensbekenntnis, in: DzH 150.

Amen.“ Das Grab als Ort des „Schlafes“, an dem die Leiber auf die Auferstehung am Jüngsten Tag warten. Verständlich, dass diese Vorstellung die Erdbestattung nahe legt und zunächst einmal inkompatibel ist mit einer Feuerbestattung, wie sie andere Religionen pflegen, die an eine Reinkarnation der Seele, an eine Wiedergeburt der Seele in einem anderen Leib glauben, oder wie die Materialisten, für die die Existenz des Individuums mit dem Tode beendet ist, so dass vom Menschen nur noch Asche übrigbleibt.

#### **d) Die Identität des Auferstehungsleibes mit dem irdischen Leib**

Aufgrund des Glaubens an die Auferstehung der Toten ist der Leichnam des Verstorbenen kein Kadaver, den es zu entsorgen gilt, sondern Überbleibsel – Reliquie – die auf die Auferstehung und Wiedervereinigung mit der im Tod vom Leib getrennten Seele harrt.<sup>19</sup>

Während das *Konzil von Konstantinopel 325* von der „Auferstehung der Toten“ (resurrectionem mortuorum) spricht, finden wir im *Apostolischen Glaubensbekenntnis* die Formel „carnis resurrectionem“<sup>20</sup>, also „Auferstehung des Fleisches“, die noch deutlicher die Identität des Auferstehungsleibes mit dem irdischen Leib betont.<sup>21</sup> Der Leib, der in das Grab gelegt wird, wird auch auferstehen – natürlich nicht als verweslicher, sondern als verklärter Leib. Es handelt sich aber nicht um einen ätherischen Leib oder eine rein geistige Größe, sondern um irdische Materie, menschliches Fleisch, das verklärt wird.

Für Christen ist der Leib, sein Fleisch, nach dem Tode nur zeitweise von der Seele getrennt – er wird auferstehen in „diesem“ Leib. So heißt es schon in der „*Fides Damasi*“ genannten Formel aus dem 5. Jahrhundert: „Wir glauben, ... von ihm auferweckt zu werden am jüngsten Tag in diesem Fleisch, in dem wir jetzt leben [in hac carne, qua nunc vivimus]“<sup>22</sup>. Ähnlich im *Pseudo-Athanasischen Glaubensbekenntnis* „*Quicumque*“: „Bei seiner Ankunft müssen alle Menschen mit [in] ihren Leibern auferstehen und Rechenschaft ablegen über ihre eigenen Taten; und die Gutes getan haben, werden in das ewige Leben eingehen, die aber Böses <getan haben>, ins ewige Feuer.“<sup>23</sup> Wer im 5. Jahrhundert Bischof werden wollte, musste sich einer Glaubensprüfung unterziehen; im entsprechenden Fragenkatalog, den *Statuta Ecclesiae Antiqua*, stand u.a.: „Man soll ihn auch fragen, ob er <an> die Auferstehung dieses Fleisches, das wir tragen, und nicht eines anderen glaubt“<sup>24</sup>. Die 4. *Synode von Toledo* (633) bekennt, dass wir von Jesus Christus „am Jüngsten Tag in dem Fleisch auferweckt ... werden, in dem wir jetzt leben“<sup>25</sup>. Der Auferstehungsleib des Menschen ist identisch mit dem Leib, in dem wir auf Erden gelebt haben. Dies lehrt

<sup>19</sup> Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche 997-1001.

<sup>20</sup> Missale Romanum, ed. typ. tertia, Vatican 2002, S. 514.

<sup>21</sup> Den Rubriken zufolge soll das Apostolische Glaubensbekenntnis besonders in der Fasten- und Osterzeit anstelle des Nizäno-Konstantinopolitanum treten.

<sup>22</sup> Fides Damasi (5. Jhdt.), in: DzH 72.

<sup>23</sup> Pseudo-Athanasisches Glaubensbekenntnis „Quicumque“ (5.-8. Jhdt.?), in: DzH

76.

<sup>24</sup> Statuta Ecclesiae Antiqua (5. Jhdt.), in: DzH 325.

<sup>25</sup> 4. Synode von Toledo (633), in: DzH 485.

beispielsweise klar die 11. *Synode von Toledo (675)*: „Wir bekennen nun, dass nach diesem Beispiel unseres Hauptes die wahre Auferstehung des Fleisches aller Toten geschieht. Wir glauben, dass wir weder in einem luftförmigen noch in irgendeinem anderen Fleisch (wie manche daherphantasieren) auferstehen werden, sondern in dem, in dem wir leben, bestehen und uns gewegen.“<sup>26</sup> So betont es auch die 16. *Synode von Toledo (693)*, dass wir glauben, „dass auch wir am Ende dieser Zeit auferstehen werden, nicht in einem luftigen Schemen [non in aeria] oder im Schemen [Schatten] einer eingebildeten Erscheinung [vel in phantasticae visionis umbra], wie es die verwerfliche Meinung gewisser Leute behauptet [d.h. Eutyches]“<sup>27</sup>. Im Glaubensbekenntnis des Papstes *Leo IX. (1053)* heißt es: „Ich glaube auch <an> die wahre Auferstehung eben dieses Fleisches, das ich jetzt an mir trage“<sup>28</sup>. Ebenso betont das den Waldensern von Papst *Innozenz III. (1208)* vorgeschriebene Credo: „Wir glauben von Herzen und bekennen mit dem Mund die Auferstehung dieses Fleisches, das wir tragen, und nicht eines anderen.“<sup>29</sup> Und so heißt es in der dogmatischen Definition des 4. *Laterankonzils (1215)* über die Menschen am Jüngsten Tag: „Sie alle werden mit ihren eigenen Leibern auferstehen, die sie jetzt tragen, damit jene mit dem Teufel die ewige Strafe und diese mit Christus die immerwährende Herrlichkeit empfangen, je nach ihren Werken, ob sie gut waren oder schlecht.“<sup>30</sup> Genauso heißt es im Glaubensbekenntnis des 14. ökumenischen und 2. *Konzils von Lyon (1274)*: „Wir glauben ... an die wahre Auferstehung dieses Fleisches, das wir jetzt tragen“<sup>31</sup>.

Dass unser Leib nach der Auferstehung verklärt und trotzdem mit unserem irdischen Leib identisch sein wird, legt schon Paulus dar, der im Bild vom Weizenkorn, das in die Erde gelegt wird, um dann umso herrlicher wieder aus der Erde herauszuwachsen, die Problematik klärt, wie aus einem verwesenen Leib ein herrlicher Auferstehungsleib entstehen kann: „Nun könnte einer fragen: Wie werden die Toten auferweckt, was für einen Leib werden sie haben? Was für eine törichte Frage! Auch das, was du säst, wird nicht lebendig, wenn es nicht stirbt. Und was du säst, hat noch nicht die Gestalt, die entstehen wird; es ist nur ein nacktes Samenkorn, zum Beispiel ein Weizenkorn oder ein anderes ... So ist es auch mit der Auferstehung der Toten. Was gesät wird, ist verweslich, was auferweckt wird, unverweslich. Was gesät wird, ist armselig, was auferweckt wird, herrlich. Was gesät wird, ist schwach, was auferweckt wird, ist stark. Gesät wird ein irdischer Leib, auferweckt ein überirdischer Leib. Wenn es einen irdischen Leib gibt, gibt es auch einen überirdischen“ (1 Kor 15,35-37.42-44).

<sup>26</sup> 11. Synode von Toledo (07.11.675), Glaubensbekenntnis, in: DzH 540.

<sup>27</sup> 16. Synode von Toledo (02.05.693), Glaubensbekenntnis, in: DzH 574.

<sup>28</sup> Leo IX., Brief „Congratulamur vehementer“ an Petrus, den Patriarchen von Antiochien (13.04.1053), in: DzH 684.

<sup>29</sup> Innozenz III., Brief „Eius exemplo“ an den Erzbischof von Tarragona (18.12.1208), in: DzH 797.

<sup>30</sup> 4. Konzil im Lateran (11.-30.11.1215), Kap. 1. Der katholische Glaube. Definition gegen die Albigenser und Katharer, in: DzH 801.

<sup>31</sup> 2. Konzil von Lyon, 4. Sitzung (06.07.1274). Glaubensbekenntnis des Kaisers Michael Palaiologos, in: DzH 854.

Die christliche Vorstellung von der Auferstehung der Toten legt daher nahe, dass Christen in der Regel mit ihrem Leichnam in der Erde bestattet werden – gleichsam Weizenkörner, die darauf warten, am Ende der Tage – plötzlich – auferweckt zu werden: „Die Posaune wird erschallen, die Toten werden zur Unvergänglichkeit auferweckt“ (1 Kor 15,52).

### **3. Das Bestattungswesen in der kirchlichen Ordnung**

In kirchenrechtlicher Sicht hat sich seit der Promulgation des neuen kirchlichen Gesetzbuches aus dem Jahre 1983 ein nicht unbedeutender Wandel gegenüber der aus dem Jahre 1917 geltenden Rechtslage vollzogen.

#### **a) Das kirchliche Gesetzbuch CIC/1917**

Im CIC von 1917 gab es noch 40 Kanones, die dezidiert die kirchliche Bestattungsordnung regelte. Grundsätzlich erklärte das kirchliche Gesetzbuch zunächst einmal: „Es besteht die Pflicht, die Leichen der Gläubigen zu bestatten. Die Leichenverbrennung wird demnach verboten“ (c. 1203 CIC/1917).

Das Verbot der Feuerbestattung durch Karl den Großen hatte über 1000 Jahre lang diese Form der Bestattung verdrängt. In Europa kam die Feuerbestattung erst wieder im Jahre 1800 im Zuge der Französischen Revolution auf. „In der Epoche der Aufklärung und besonders während der Französischen Revolution wurde leidenschaftlich für die Feuerbestattung gekämpft, hauptsächlich mit antikirchlichen und antichristlichen Tendenzen.“<sup>32</sup> 1869 machte der Freimaurerkongress in Neapel die Feuerbestattung zu seinem Kampfmittel gegen die Kirche. Im Jahre 1876 bzw. 1878, wurden die ersten Krematorien in Mailand bzw. Gotha eröffnet. Auch von marxistischer Seite wurde die Feuerbestattung propagiert, u.a. durch die Gründung des Vereins für Freidenker für Feuerbestattung (1905) wurde sie auch praktisch gefördert. Es ist verständlich, dass die Kirche auf dem Hintergrund dieser glaubensfeindlichen Motivation bei der Wahl der Feuerbestattung Ende des 18. und Beginn des 19. Jhdt. ein kategorisches Verbot aussprach, da die Befürworter derselben mit der Wahl der Feuerbestattung den Glauben an die Unsterblichkeit der Seele und der Auferstehung der Toten untergraben wollte. Bis zum Jahre 1926 wurde das Verbot der Feuerbestattung von der Kirche dreimal eingeschärft und präzisiert. Selbst wenn ein Verstorbener zu Lebzeiten die Feuerbestattung gewünscht hatte, war es den Angehörigen verboten, sie durchführen zu lassen. Geschah sie dennoch, war das kirchliche Begräbnis zu verweigern.<sup>33</sup> „Die DDR propagierte bewusst und ausdrücklich die Feuerbestattung, förderte sie staatlicherseits finanziell und stellte sie als gesamtgesellschaftliches Anliegen dar: Eine neue Einstellung zum Totenkult sollte in Absage an das Erbe des Christentums entstehen. Ideologisch begründete Urnengemeinschaftsanlagen brachten auch kostenmäßige Vorteile. Der Anteil der Feuerbestattungen lag schließlich in der DDR landesweit

<sup>32</sup> Die deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (20. Juni 2005) =DeuBi 81, S. 21.

<sup>33</sup> Vgl. Elmar Güthoff, Art. Feuerbestattung, in: LThK, Bd. 3, 3. Aufl. 1995, Sp. 1265f.

bei 67 Prozent. Die meisten von ihnen wurden in nichtkirchlichen Feiern mit säkularen Riten vorgenommen.“<sup>34</sup>

Zur Nomenklatur sei am Rande vermerkt: Der Ausdruck Exequien (eigentlich Exsequien; von lat. exsequi „hinausgeleiten, aussegnen“) bezeichnet in der Liturgie der katholischen Kirche die Riten und Handlungen zwischen dem Tod und dem Begräbnis eines Christen, jedoch in erster Linie die Totenmesse vor der Beerdigung. Während beispielsweise im Rheinland der Begriff „Exequien“ verwendet wird, sagt man im Süddeutschen eher „Requiem“. Das Requiem ist die Heilige Messe für Verstorbene (auch Missa pro defunctis). Der Begriff bezeichnet sowohl die Liturgie der Heiligen Messe bei der Begräbnisfeier der katholischen Kirche als auch kirchenmusikalische Kompositionen für das Totengedenken. Er leitet sich vom ersten Wort des Introitus „Requiem aeternam dona eis, Domine“ („Ewige Ruhe schenke ihnen, o Herr“) ab.

Was uns heute als Praxis im städtischen Bereich ungewöhnlich erscheint, regelte das alte Kirchenrecht dezidiert; das kirchliche Begräbnis hat nämlich drei Teile (c. 1204):

- die Überführung der Leiche in die Kirche,
- die Abhaltung der Exequien in der Kirche in Gegenwart der Leiche sowie
- die Beisetzung an einem zur Bestattung der Gläubigen rechtmäßig bestimmten Ort.

Diese Trias ist heute leider nur noch in Ausnahmefällen üblich. In der Regel wird heute der Leichnam vor allem in den städtischen Gebieten nicht mehr in die Kirche getragen, sondern wartet bereits in der Leichenhalle. Und auch konfessionelle Friedhöfe verschwinden immer mehr zugunsten kommunaler Friedhöfe. Daraus ergibt sich das pastorale Problem, dass der unmittelbare Zusammenhang zwischen Exequien und Beerdigung als liturgischer Ritus und kultisches Ritual am Verstorbenen weniger stark deutlich wird. Auch die Totenmesse als Entsühnungsritus für den Verstorbenen wird so – da der Leichnam nicht im Kirchenraum anwesend ist – nicht mehr präsent, was vielfach dazu führt, dass der Beerdigungsgottesdienst auf einen Traueritus für die Hinterbliebenen reduziert wird und die Beerdigung sich auf einen Abschiedsritus beschränkt. Beides ist an sich nicht christlich, denn der Christ soll eben nicht trauern wie die anderen, die keine Hoffnung haben (vgl. 1 Thess 4,13), und wer an die *communio sanctorum* (Gemeinschaft der Heiligen) der vollendeten Seelen im Himmel, der zu läuternden Seelen im Fegfeuer und der Gläubigen auf Erden glaubt, hat keinen Grund „Abschied“ zu nehmen, bleibt diese Gemeinschaft doch auch über den Tod hinaus bestehen. Hier bringt die frühere kirchliche Ordnung noch deutlicher zum Ausdruck, dass es sowohl bei den Exequien als auch bei der Beerdigung in erster Linie nicht um Trauerbewältigung der Hinterbliebenen und Abschied vom Toten geht, sondern um das Seelenheil des Verstorbenen, dem, sofern sich seine Seele am Läuterungsort befindet, durch die Darbringung des Messopfers, das Gebet für den Verstorbenen sowie die am Leichnam vollzogenen Riten (Beweihräucherung, Besprengen mit Weihwasser) und natürlich auch durch die Ge-

---

<sup>34</sup> Die deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (20. Juni 2005) =DeuBi 81, S. 22.

winnung eines vollkommenen oder Teil-Ablasses, der fürbittweise dem Verstorbenen zugewendet werden kann, Linderung beim Erleiden oder Befreiung aus der postmortalen Läuterung im Purgatorium zuteil werden soll. Ist die Seele des Verstorbenen bereits in der Herrlichkeit des Himmels, so gereichte ihm all das zu einer größeren Herrlichkeit (wie ja auch bei Messen zu Ehren eines kanonisierten Heiligen).

Ein *erstes Kapitel* innerhalb der kirchlichen Ordnung für das Begräbnis befasst sich mit den Friedhöfen (cc. 1205-1214 CIC/1917). Hier sind konkrete Bestimmungen enthalten, wie zum Beispiel die Pflicht, die verstorbenen Gläubigen auf einem gesegneten Friedhof zu beerdigen (c. 1205 CIC/1917), Priester und Kleriker von Laien getrennt und an bevorzugtem Ort bestatten (c. 1209 CIC/1917) und einen eigenen Bestattungsplatz vorzusehen für die, denen die kirchliche Beerdigung verweigert wird (c. 1212 CIC/1917). Behandelt wird auch, dass eine Exhumierung nur mit Erlaubnis des Ordinarius (c. 1214 CIC/1917) stattfinden darf, entweder um Verbrechen aufzuklären, oder um für andere Leichen Platz zu machen oder zur Verehrung von Reliquien eines Dieners Gottes.

Ein *zweites Kapitel* des früheren kirchlichen Gesetzbuches befasst sich mit den drei Teilen der Totenliturgie: der Überführung der Leiche in die Kirche, den Exequien und der Beisetzung (cc. 1215-1238 CIC/1917). Hierzu gehört die „Pflicht, die Leichen der Gläubigen vor ihrer Beerdigung ... in die Kirche zu überführen ... In der Kirche muss der ganze von den lit. Büchern für die Exequien vorgeschriebene Ritus stattfinden.“ (c. 1215 CIC/1917). Der Codex nennt auch das Recht des Gläubigen, zu bestimmen, in welcher Kirche die Exequien und auf welchem Friedhof die Beerdigung stattfinden soll (c. 1223 CIC/1917). Streng festgehalten wird: Wer die Exequien hält, hat die Pflicht, die Leiche zur Grabstätte zu begleiten (c. 1231). Auch rituelle Bestimmungen, die heute ungewöhnlich klingen, enthält das frühere kirchliche Gesetzbuch, so zum Beispiel: Kleriker dürfen niemals die Leiche eines Laien tragen (c. 1233 § 4 CIC/1917). Finanzielle Fragen werden ebenfalls geklärt – allerdings mit sozialer Weitsichtigkeit: „Von den Armen dürfen keine Gebühren verlangt werden. Deswegen ungeachtet müssen aber auch die Armen eine würdige Beerdigung erhalten.“ (c. 1235 § 2 CIC/1917).

Im *dritten Kapitel* des früheren kirchlichen Gesetzbuches geht es um die Gewährung und Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses (cc. 1239-1242 CIC/1917). Generell gilt: „Ungetaufte [abgesehen von Katechumenen] dürfen nicht kirchlich beerdigt werden.“ (c. 1239 CIC/1917) Außerdem werden Exequien, kirchliches Begräbnis und Jahresgedächtnis folgenden Personengruppen verweigert (cc. 1240-1241 CIC/1917): Apostaten, Häretikern, Schismatikern, Freimaurern, Nihilisten und Anarchisten; Exkommunizierten oder Interdizierten; freiwilligen Selbstmördern; Duellanten; Anhängern der Leichenverbrennung; öffentlichen und offenkundigen Sündern, d.h. Konkubinariern, nur standesamtlich Verheirateten, Christen, die regelmäßig ihre Osterpflicht vernachlässigten sowie im allgemeinen Verbrecher, die als Verbrecher starben.

## b) Das kirchliche Gesetzbuch der lateinischen Katholiken CIC/1983

Im neuen kirchlichen Gesetzbuch CIC für die lateinischen Katholiken aus dem Jahre 1983 haben sich die kirchlichen Bestimmungen über das kirchliche Begräbnis um drei Viertel auf nur 10 Kanones (plus 4 Kanones an anderer Stelle) reduziert. Zunächst gibt es wieder eine grundsätzliche Bestimmung:

„Can. 1176 — § 1. Den verstorbenen Gläubigen ist nach Maßgabe des Rechts ein kirchliches Begräbnis zu gewähren.

§ 2. Das kirchliche Begräbnis, bei dem die Kirche für die Verstorbenen geistlichen Beistand erflieht, ihren Leib ehrt und zugleich den Lebenden den Trost der Hoffnung gibt, ist nach Maßgabe der liturgischen Gesetze zu feiern.

§ 3. Nachdrücklich empfiehlt die Kirche, daß die fromme Gewohnheit beibehalten wird, den Leichnam Verstorbener zu beerdigen; sie verbietet indessen die Feuerbestattung nicht, es sei denn, sie ist aus Gründen gewählt worden, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen.“ So könnte man sich kirchlicherseits auf die Beisetzung der Urne beschränken.

Das apodiktische Verbot der Feuerbestattung ist hier also aufgegeben worden. Sowohl im kirchlichen Gesetzbuch der lateinischen Kirche (CIC) wie in dem der katholischen Ostkirchen (CCEO) haben die Gläubigen zwischen der Erdbestattung, die als fromme Gewohnheit ausdrücklich empfohlen wird, und der Feuerbestattung zu wählen, jedenfalls insofern letztere nicht aus Gründen gewählt wurde, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen (c. 1176 § 3 CIC bzw. can. 876 § 3 CCEO). In diesem Falle wäre das kirchliche Begräbnis zu verweigern (c. 1184 § 1 n.2 CIC; can. 877 CCEO). Ansonsten gilt, was der Katechismus sagt: „Die Kirche gestattet die Einäscherung, sofern diese nicht den Glauben an die Auferstehung des Fleisches in Frage stellen will.“<sup>35</sup>

Ein *erstes Kapitel* handelt von der Begräbnisfeier. Die Bestimmung, dass der Leichnam in die Kirche getragen wird und die Exequien in Gegenwart der Leiche stattfinden müssen, ist im Codex weggefallen, wird aber in der liturgischen Ordnung immerhin weiterhin als Normalfall vorgesehen. Dies ist nur noch in Ausnahmefällen üblich. Neben der Regel, dass die Exequien in der Pfarrkirche des verstorbenen Gläubigen stattfinden sollen, wird die freie Wahl der Kirche für die Exequien sowie des Friedhofes für die Beerdigung erklärt (c. 1177-1180). Wie schon im alten kirchlichen Gesetzbuch werden Bestimmungen zu den Gebühren genannt – aber den Armen darf eine gebührende Begräbnisfeier nicht vorenthalten werden (c. 1181).

Im *Kapitel 2* über die Gewährung und Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ist im Gegensatz zu den früheren kirchlichen Bestimmungen neu hinzugekommen: „Wenn Eltern vorhatten, ihre Kinder taufen zu lassen, diese aber vor der Taufe verstorben sind, kann der Ortsordinarius gestatten, daß sie ein kirchliches Begräbnis erhalten.“ (c. 1183 § 2)

---

<sup>35</sup>

KKK 2301.

Diese Regel trägt dem pastoralen Gedanken Rechnung, dass christlichen Eltern, die ein Neugeborenen verlieren, nicht auch noch das kirchliche Begräbnis ihres Kindes verweigert werden soll, was ihnen zusätzlichen Schmerz bereiten würde. Dies steht natürlich auch in Bezug zu neueren Erwägungen über die Heilsmöglichkeit ungetaufter Kinder im Weltkatechismus<sup>36</sup> und in der Enzyklika „Evangelium vitae“. Das führt zum Verzicht auf die Rede vom *limbus puerorum*, womit das theologische Problem der Frage der Notwendigkeit der Taufe für das Heil des unmündig sterbenden Menschen allerdings noch überhaupt nicht geklärt ist.<sup>37</sup>

Allerdings muss man hierbei wissen, dass Papst Johannes Paul II. den originalen, ursprünglichen Text seiner Enzyklika nachträglich geändert hat. Zunächst lautete der entsprechende Satz der Enzyklika: „*Tunc percipietis nihil perissee et licebit vobis etiam ab infante vestro veniam petere, qui nunc in Domino vivit.*“<sup>38</sup> Dementsprechend lautete der Satz der Enzyklika in der von der Deutschen Bischofskonferenz approbierten Fassung korrekt übersetzt wie folgt: „Ihr werdet merken, dass nichts verloren ist, und werdet auch euer Kind um Vergebung bitten können, das jetzt im Herrn lebt.“<sup>39</sup> Daraus konnte logischerweise gefolgert werden, dass Papst Johannes Paul II. „eine heilsoptimistische Betrachtungsweise in Bezug auf die abgetriebenen Kinder“ vertrete, denn: „damit ist offensichtlich die Theorie des *limbus puerorum* verlassen; denn wer ‚im Herrn lebt‘, ist wohl auch in der Gottesschau.“<sup>40</sup> Doch hat sich in dieser Frage ganz offensichtlich das höchste Lehramt in allerletzter Minute selbst korrigiert, da die Enzyklika eine „sensationelle Textgeschichte“<sup>41</sup> aufweist. Denn die im offiziellen Amtsblatt des Papstes „*Acta Apostolicae Sedis*“ schließlich abgedruckte Fassung lautet – im Unterschied zur ersten offiziellen Ausgabe – ganz anders: „*Infantem autem vestrum potestis Eidem Patri Eiusque misericordiae cum spe committere*“, zu deutsch: „Euer Kind aber könnt ihr demselben Vater und Seiner Barmherzigkeit mit Hoffnung anvertrauen.“<sup>42</sup> Barth folgert daraus: „Offenbar wurde also der Papst in letzter Minute noch kor-

---

<sup>36</sup> Vgl. KKK 1261.

<sup>37</sup> Vgl. Peter Christoph Düren, Die Rechtfertigung Unmündiger ohne Taufe aufgrund einer im Zusammenhang mit dem Tod stehenden Entscheidungsmöglichkeit. Ein Beitrag zur Wirkungsgeschichte des Thomas-Kommentars von Kardinal Cajetan de Vio, in: *Doctor Angelicus. Internationales Thomistisches Jahrbuch*. Bd. 1 (2001), S. 69-98. Kardinal Ratzinger hatte sich als Privattheologe für einen Abschied von der Lehre über den *Limbus puerorum* ausgesprochen (vgl. Joseph Ratzinger, *Zur Lage des Glaubens. Ein Gespräch mit Vittorio Messori*, München u.a. 1985, S. 154f). Im Jahre 2007 – nach Wahl Kardinal Ratzingers zum Papst (2005) nahm die Internationale Theologenkommission in diesem Sinne zur Lehre vom *Limbus puerorum* Stellung.

<sup>38</sup> Joannis Pauli PP. OO Summi Pontificis Litterae encyclicae „*Evangelium vitae*“, Libreria Editrice Vaticana MCMXCV, S. 123.

<sup>39</sup> Enzyklika *Evangelium vitae* von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe, Priester und Diakone, die Ordensleute und Laien sowie an alle Menschen guten Willens über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens, = VApS 120, Bonn 1995, S. 118f.

<sup>40</sup> Peter Christoph Düren, Die Rechtfertigung Unmündiger ohne Taufe ..., in: *Doctor Angelicus* 1 (2001), S. 69-98, hier: S. 79; vgl. Johannes M. Schwarz, *Zwischen Limbus und Gottesschau. Das Schicksal ungetauft sterbender Kinder in der theologischen Diskussion des zwanzigsten Jahrhunderts. Ein theologiegeschichtliches Panorama*, Kisslegg 2006.

<sup>41</sup> Heinz-Lothar Barth, Korrektur von Irrtümern auf Druck traditionstreuer Katholiken?, in: *Theologisches* Nr. 5/6 Mai/Juni 2002, Sp. 155-164, hier: Sp. 160.

<sup>42</sup> Zit. nach Barth, aaO.

rigiert (oder korrigierte sich selbst?)<sup>43</sup> Von einer Heilssicherheit – „euer Kind ..., das jetzt im Herrn lebt“ – ist also keine Rede mehr, nur noch ein „mit Hoffnung Anvertrauen“. Bedenklich ist jedoch, dass diese Selbstkorrektur des obersten Lehramtes in den landessprachlichen Fassungen nicht rezipiert wurde und nach wie vor auch bei Neuauflagen ignoriert wird. Sogar in der 6. Auflage der offiziellen deutschen Textausgabe aus dem Jahr 2009 ist die unkorrigierte und somit falsche Fassung enthalten<sup>44</sup>, obwohl die päpstliche Textänderung seit Jahren offiziell bekannt ist.<sup>45</sup> Die *Internationale Theologenkommission*, ein Beratungsorgan der Glaubenskongregation ohne eigene lehramtliche Kompetenz, verabschiedete im Jahr 2007 ein Papier<sup>46</sup> mit dem Titel: „Die Hoffnung auf Erlösung für die Kinder, die ohne Taufe sterben“<sup>47</sup>. Dieses theologische Arbeitspapier kommt zwar zu dem heilsoptimistischen Schluss, dass es Hoffnung gebe für das Heil der ungetauft sterbenden Kinder, es handelt sich nicht aber um eine sichere Kenntnis über das Heil, sondern um eine (vage) Hoffnung: „Unser Ergebnis ist, dass die vielen Faktoren, die wir betrachtet haben, uns eine seriöse theologische und liturgische Grundlage für die Hoffnung geben, dass ungetauft sterbende Kinder gerettet werden und die beseligende Gottesschau genießen. Wir heben hervor, dass dies Gründe für eine gebetsvolle *Hoffnung* ergeben, nicht die Grundlage einer sicheren Kenntnis.“<sup>48</sup> Und nach wie vor hält die Theologenkommission fest, dass „die Theorie des Limbus ... eine mögliche theologische Meinung bleibt“<sup>49</sup>. Von einer „Abschaffung des Limbus“, wie etliche Medien berichteten, kann also nicht die Rede sein. Eine Sicherheit über das Heil der ungetauft sterbenden Kinder hat weder die Theologenkommission angenommen noch das höchste Lehramt der Kirche je behauptet, bzw. diese Behauptung

---

<sup>43</sup> Barth, aaO.

<sup>44</sup> Enzyklika *Evangelium vitae* von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe, Priester und Diakone, die Ordensleute und Laien sowie an alle Menschen guten Willens über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens, = VApS 120, Bonn 1995, 6. Auflage 2009, S. 118f. [http://dbk.de/imperia/md/content/schriften/dbk2.vas/ve\\_120.pdf](http://dbk.de/imperia/md/content/schriften/dbk2.vas/ve_120.pdf)

<sup>45</sup> Vgl. Heinz-Lothar Barth, Eine Tragödie verharmlost? Zur vatikanischen Theologenkommission: Kommen ungetaufte Kinder in den Himmel?, in: Die Tagespost v. 09.11.2004, S. 12.

<sup>46</sup> Vgl. Manfred Hauke, Existiert die Erbsünde nur theoretisch? Eine kritische Würdigung des jüngsten Dokuments der Internationalen Theologenkommission über das Heil ungetauft sterbender Kinder, in: Die Tagespost v. 02.06.2007, S. 5.

<sup>47</sup> „La speranza della salvezza per i bambini che muoiono senza battesimo” [http://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cfaith/cti\\_documents/rc\\_con\\_cfaith\\_doc\\_20070419\\_un-baptised-infants\\_it.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/cti_documents/rc_con_cfaith_doc_20070419_un-baptised-infants_it.html)  
„The Hope Of Salvation For Infants Who Die Without Being Baptised” [http://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cfaith/cti\\_documents/rc\\_con\\_cfaith\\_doc\\_20070419\\_un-baptised-infants\\_en.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/cti_documents/rc_con_cfaith_doc_20070419_un-baptised-infants_en.html)

<sup>48</sup> Nr. 102: „La nostra conclusione è che i molti fattori che abbiamo sopra considerato offrono seri motivi teologici e liturgici per sperare che i bambini che muoiono senza Battesimo saranno salvati e potranno godere della visione beatifica. Sottolineiamo che si tratta qui di motivi di speranza nella preghiera, e non di elementi di certezza.“ – „Our conclusion is that the many factors that we have considered above give serious theological and liturgical grounds for hope that unbaptised infants who die will be saved and enjoy the Beatific Vision. We emphasise that these are reasons for prayerful *hope*, rather than grounds for sure knowledge.“

<sup>49</sup> Nr. 41: „Ne consegue dunque che, oltre alla teoria del limbo (che rimane un'opinione teologica possibile), ...” – „Therefore, besides the theory of Limbo (which remains a possible theological opinion), ...”

(siehe die abenteuerliche Textgeschichte von „Evangelium vitae“) sogleich wieder zurückgenommen.

Die Verweigerung von Exequien und kirchlichem Begräbnis für verschiedene Personenkreise ist auch im neuen Kirchenrecht nach wie vor vorgesehen (c. 1184-85); dies trifft offenkundigen Apostaten, Häretiker und Schismatiker; denjenigen, die sich aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, für die Feuerbestattung entschieden hat sowie andere öffentliche Sünder, denen das kirchliche Begräbnis nicht ohne öffentliches Ärgernis bei den Gläubigen gewährt werden kann.

Auch hier kann man eine Milderung in den kirchlichen Bestimmungen entdecken. Maßgeblich ist jetzt nicht mehr, ob jemand ein öffentlicher Sünder ist (also Konkubinarier, nur standesamtlich Verheirateter, Christen, der seinen christlichen Pflichten regelmäßig nicht nachkommt sowie im allgemeinen Verbrecher, die als Verbrecher starben) – hinzukommen muss jetzt, dass eine Bestattung nur dann verboten ist, wenn dies zu einem „öffentliches Ärgernis bei den Gläubigen“ führen würde. Bei der zunehmend liberaleren Einstellung der Gläubigen in Bezug auf das moralische Verhalten kann man davon ausgehen, dass „öffentlichen Sündern“ wohl kaum noch das kirchliche Begräbnis verweigert wird – schlicht, weil die öffentliche Sünde nicht mehr zu einem öffentlichen Ärgernis bei den meisten Gläubigen führt – vielleicht ist diese Gleichgültigkeit der öffentlichen Sünde gegenüber das eigentliche Ärgernis, dem der kirchliche Gesetzgeber vielleicht ungewollt Vorschub geleistet hat.

Ergänzend dazu enthält der Teil III (Heilige Orte und Zeiten) noch einen Titel I (Heilige Orte) und darin das Kapitel V (Friedhöfe), in dem in vier Kanones die kircheneigenen Friedhöfe bzw. Bereiche für das Begräbnis der verstorbenen Gläubigen empfohlen werden (c. 1240), Pfarreien, Ordensinstituten, anderen juristischen Personen und Familien eigene Friedhöfe oder Grabanlagen zugesprochen werden (c. 1241), verboten wird, in Kirchen Leichname zu bestatten, mit Ausnahme von Päpsten, Kardinälen und Diözesanbischöfen (c. 1242) und für den Schutz und die Pflege des heiligen Charakters des Friedhofs Sorge getragen wird (c. 1243).

## **b) Das kirchliche Gesetzbuch der Katholiken der Ostkirche CCEO/1990**

Im kirchlichen Gesetzbuch für die katholischen Ostkirchen CCEO lauten die Bestimmungen ähnlich.<sup>50</sup> Auch hier wird in sehr wenigen Kanones das Thema „Friedhöfe und Begräbnisse“ behandelt: das Recht der Kirche auf Besitz von Friedhöfen, bzw. möglichst eigenen Bereichen für Christgläubige bzw. wenigstens zu benedizierenden Gräbern sowie das Verbot der Bestattung von Verstorbenen in den Kirchen, abgesehen von Patriarchen, Bischöfen oder Exarchen, sowie eigenen Friedhöfen für Pfarreien, Klöster und übrige Religioseninstitute (c. 874 CCEO); das Recht auf ein kirchliches Begräbnis für alle verstorbenen Christgläubigen und Katechumenen, es sei denn, ihnen sei dieses Recht entzogen worden (c. 875 CCEO); die

---

<sup>50</sup> Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium. Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen, Paderborn. Hrsg. von Libero Gerosa und Peter Krämer, Paderborn 2000.

Möglichkeit, das kirchliche Begräbnis nichtkatholischen Getauften zu gewähren wegen Abwesenheit eines eigenen Amtsträgers, ebenso auch die Begräbnisfeier für kleine Kinder, die die Eltern taufen lassen wollten, und andere, die der Kirche nahe zu sein schienen, die Beisetzung der Asche Verstorbener, sofern sie die Feuerbestattung nicht aus antichristlichen Gründen gewählt haben (c. 876 CCEO); die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für Sünder, sofern dies zu einem öffentlichen Ärgernis der Gläubigen führen würde (c. 877 CCEO); das Vermeiden einer unterschiedlichen Behandlung aufgrund des Ansehens der Person sowie die Freiwilligkeit von Spenden anlässlich einer Beerdigung (c. 878 CCEO) und die Eintragung ins Totenbuch (c. 879 CCEO).

### **c) Das deutschsprachige Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier“ (1972)**

Das bisher verwendete Rituale aus dem Jahr 1972 hat ausgedient; es entfällt fakultativ mit der Publikation (21.11.2009) des neuen Rituale aus dem Jahr 2009 (obligatorisch am 29.11.2009) und kann daher an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben.<sup>51</sup>

### **d) Das deutschsprachige Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier“ (2. Aufl. 2009)**

Auch das neue Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier“ (2009)<sup>52</sup>, das sofort nach Erscheinen verwendet werden kann und ab 1. Adventssonntag (29.11.) 2009 obligatorisch ist,<sup>53</sup> hält – wie schon das alte Kirchenrecht von 1917 – am Begräbnis mit „drei Stationen“ als Normalfall fest: 1. Ausgangspunkt (Trauerhaus, Friedhofseingang, Friedhofskapelle oder Trauerhalle), 2. in der Kirche, 3. am Grab.

In der grundlegend vorgesehenen *Form A* wird – entgegen der vielerorts geübten Praxis – davon ausgegangen, dass der Sarg in Prozession zur Kirche getragen und der Verstorbene in der Kirche aufgebahrt wird. Diese Praxis sollte allgemein wieder eingeführt werden,<sup>54</sup> da sie deutlich macht, dass das Requiem bzw. die Exequien in erster Linie ein liturgischer Entsöhnungsritus an der Seele des Verstorbenen sind und sein Leib bereits für die Auferstehung am Jüngsten Tag vorbereitet wird. Die Aufbahrung geschieht so, „dass das Gesicht des Verstorbenen auf den Altar ausgerichtet ist. Kleriker können mit dem Gesicht zur Gemeinde aufgebahrt werden.“<sup>55</sup>

---

<sup>51</sup> Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, Freiburg u.a. 1972 bzw. 1989.

<sup>52</sup> Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica 1969, Freiburg u.a. 2. Aufl. 2009.

<sup>53</sup> Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung. Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (=Arbeitshilfen 232), Bonn 2009, S. 5 (Nr. 1).

<sup>54</sup> „Es ist sinnvoll, den Leichnam in die Kirche zu bringen und die Eucharistie in dessen Gegenwart zu feiern. Wo es möglich ist, soll man diesen Brauch beibehalten oder wieder einführen“ (Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn 2009, S. 25 [Nr. 45]).

<sup>55</sup> Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg 2. Aufl. 2009, S. 34 (Nr. 48).

Nach der Wort-Gottes-Feier bzw. dem Wortgottesdienst der heiligen Messe werden vor der Prozession zum Grab Teile der *commendatio animae* (*seu morientum*), also des kirchlichen Sterbegebetes, wiederholt.<sup>56</sup> Das Einsenken in das Grab und die erwartete Auferstehung werden wieder in engem Zusammenhang genannt: „Wir haben hier keine bleibende Stätte, sondern wir suchen die künftige. Lasst uns darum den Leib unserer Schwester / unseres Bruders zum Grab tragen in der Hoffnung auf die Auferstehung.“ Auch die Nennung der Seele, die sich ja vom Leib gelöst hat, findet Erwähnung: „In deine Hände, gütiger Vater, befehlen wir die Seele unserer Schwester / unseres Bruders N., gestützt auf die sichere Hoffnung, dass er wie alle, die in Christus gestorben sind, mit Christus auferstehen wird am Jüngsten Tag.“

Eine *Form B* ist vorgesehen für den Fall, dass die Beisetzung der Messe vorausgegangen ist, was aus praktischen Gründen wohl bisweilen unvermeidlich, aber von der Symbolhaftigkeit der Liturgie her betrachtet, eher das Zweitbeste ist.

Die *Form C* ist zu nehmen, wenn die Messe in Abwesenheit des Leichnams in der Kirche stattfindet und die Gemeinde von dort in Prozession zum Ort der Aufbahrung zieht.

Die *Beisetzung* selbst ist in der Regel als Beerdigung, also als Beisetzung in einem Erdgrab, vorgesehen. Dass die Bestattung in „gesegneter Erde“, erfolgt, wird bischöflicherseits nurmehr als „guter Brauch“<sup>57</sup> betrachtet. Doch dabei handelt es sich um mehr als nur um christliches Brauchtum. Bereits zu Beginn der Station am Grab wird bei der Segnung des Grabes Bezug genommen auf das Grab Christi als Urbild des christlichen Grabes, aus dem die Verstorbenen einmal auferstehen sollen: „Herr Jesus Christus, du hast drei Tage im Grab geruht und die Gräber aller, die an dich glauben, so geheiligt, dass sie als Ruhestätte für unsere Toten auch die Hoffnung auf die Auferstehung vermehren. Gewähre gnädig, dass in diesem Grab dein Diener (deine Dienerin) in Frieden ruhe, bis du ihn (sie) auferweckst und erleuchtest, denn du bist die Auferstehung und das Leben.“<sup>58</sup>

Die Beisetzung enthält folgende Elemente:<sup>59</sup>

- Einsenken in das Grab: „Wir übergeben den Leib der Erde. Christus, der von den Toten auferstanden ist, wird auch unseren Bruder (unsere Schwester) N. zum Leben erwecken.“<sup>60</sup>

---

<sup>56</sup> Vgl. Peter Christoph Düren, *Die Begleitung Schwerstkranker und Sterbender*, Augsburg 6. Aufl. 2008 (enthält die kirchlichen Gebete der „*commendatio animae*“ (Anempfehlung der Seele) bzw. jetzt „*commendatio morientium*“ (Anempfehlung der Sterbenden) genannt.

<sup>57</sup> Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn 2009, S. 31 (Nr. 62).

<sup>58</sup> Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg 2. Aufl. 2009, S. 65 (Nr. 96).

<sup>59</sup> Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg 2. Aufl. 2009, S. 67f (Nr. 98-102).

<sup>60</sup> „Aus sehr unterschiedlichen Gründen ist das Hinablassen des Sarges ins Grab an manchen Orten nicht mehr üblich. Der momentane Schmerz soll vermieden werden. Dadurch entfällt die Kraft des Ritus für den Trauerprozess. Auch wird die Wirklichkeit des Verlustes nicht mehr sinnfällig gemacht. Daher wird nachdrücklich empfohlen, den Sarg in Anwesenheit der Trauergemeinde ins Grab hinab zu lassen“ (Die deutschen Bischöfe, *Tote begraben und Trauernde trösten*. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (20. Juni 2005) =DeuBi 81, S. 21).

- Besprengung des Sarges mit Weihwasser: „In der Taufe bist du mit Christus begraben worden und hast in ihm neues Leben empfangen. Der Herr vollende an dir, was er in der Taufe begonnen hat.“
- Inzensierung des Sarges mit Weihrauch: „Dein Leib war Tempel des Heiligen Geistes. Der Herr nehme dich auf in das himmlische Jerusalem.“
- Werfen von Erde auf den Sarg: „Staub bist du und zum Staub kehrst du zurück. Der Herr aber wird dich auferwecken.“
- Bezeichnung des Grabes mit dem Kreuz, indem das Kreuz in die Erde gesteckt wird: „Das Zeichen unserer Hoffnung, das Kreuz unseres Herrn Jesus Christus, sei aufgerichtet über deinem Grab. Der Herr schenke dir seinen Frieden.“  
oder durch das Kreuzzeichen über das Grab: „Im Kreuz unseres Herrn Jesus Christus ist Auferstehung und Heil. Der Herr schenke dir seinen Frieden.“

Daraufhin folgen Fürbitten:<sup>61</sup>

- für alle Verstorbenen: um Vergebung, Frieden und Vollendung
- für die Trauernden: um Trost in ihrem Schmerz, um Festigung ihres Glaubens und Stärkung ihrer Hoffnung,
- für den Nächstversterbenden – „Wir beten für uns selber und alle Lebenden, besonders für den Menschen aus unserer Mitte, der als erster der/dem Verstorbenen vor das Angesicht Gottes folgen wird“ – um Umkehr zu Gott und Stärkung und Erhaltung in seinem Dienst.

Die Feier schließt mit dem Vaterunser, dem Segen, ggf. einem Mariengruß sowie mit der ortsüblichen Bekundung der Anteilnahme der Anwesenden. Dass die Trauergäste zuvor Erde oder Blumen in das offene Grab werfen, wird nicht eigens erwähnt.

Eine verkürzte Form mit *zwei Stationen* (in der Friedhofskapelle oder Trauerhalle sowie am Grab) findet dann statt, wenn die Messfeier für den Verstorbenen nicht in unmittelbarem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Begräbnis gefeiert werden kann.<sup>62</sup>

Auch das Begräbnis bzw. die Feier der Verabschiedung mit *einer Station* ist möglich, sofern alles am selben Ort stattfindet oder der Leichnam an einem anderen Ort beigesetzt werden soll.<sup>63</sup>

Für das *Begräbnis eines getauften Kindes* oder eines Kindes, das die Eltern taufen lassen wollten oder ein tot geborenes Kind oder eine Fehlgeburt ist ein eigener Ritus vorgesehen, der vor allem im Schmerz über den Verlust des Kindes Trost spenden soll. Dass im Falle des Begräbnisses eines tot geborenen Kindes oder einer Fehlgeburt die liturgische Farbe mit „festlich und österlich (weiß)“ festgelegt wird, wird trotz fehlender vorangegangener Taufe theologisch nicht näher begründet, vor allem, da eigens festgestellt wird: „Bei der allgemeinen Unterweisung der Gläubigen soll die

<sup>61</sup> Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg 2. Aufl. 2009, S. 69 (Nr. 104).

<sup>62</sup> Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg 2. Aufl. 2009, S. 71-90 (Nr. 109-140).

<sup>63</sup> Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg 2. Aufl. 2009, S. 91-110 (Nr. 141-175).

Lehre von der Notwendigkeit der Taufe nicht verdunkelt werden.<sup>64</sup> Ausdrücklich wird festgelegt, dass bei ungetauften, tot geborenen Kindern und bei Fehlgeburten die Deuteworte für Weihwasser („In der Taufe bist du mit Christus begraben worden und hast in ihm neues Leben empfangen ...“) und Weihrauch („Dein Leib war Tempel des Heiligen Geistes. Der Herr nehme dich auf in das himmlische Jerusalem“) „entfallen“<sup>65</sup>. Wenn aber die ungetauft verstorbenen Kinder – wie man im Umkehrschluss wohl lesen muss – nicht das neue Leben empfangen haben und ihr Leib kein Tempel des Heiligen Geistes war, wie kann man dann als liturgische Farbe „festlich und österlich (weiß)“ festlegen, ohne dass über das ewige Heil des ungetauft sterbenden Kindes Sicherheit besteht? Dass in der Totenliturgie kein Unterschied zwischen einem getauften und einem ungetauften Kind gemacht wird, ist bedenklich, zumal die *lex orandi* (das Gesetz des Betens) der *lex credendi* (dem Gesetz des Glaubens) entsprechen muss. Unterschwellig gerät hier die Lehre über die Erbsünde und die Heilsnotwendigkeit der Taufe in Abrede.

Positiv hervorzuheben ist, dass bei der Bestattung eines getauften Kindes sogar wieder von der „Seele“ die Rede ist: „Segne dieses Grab und sende ihm deinen heiligen Engel als Wächter. Nimm die Seele des Kindes, dessen Leib hier begraben wird, gnädig an, damit es in dir mit deinen Heiligen Freude hat ohne Ende.“<sup>66</sup> Allerdings könnte man anfragen, ob hier bloß aus romantisierenden Vorstellungen heraus von „Engeln“ und „Seele“ gesprochen wird oder ob damit ein tatsächlich ein Schutzengelglaube sowie die Lehre über die „*anima separata*“ (im Gegensatz zur Theorie der „Auferstehung im Tod“) betont werden soll.

Das neue kirchliche Rituale aus dem Jahr 2009 bietet – im Unterschied zum Vorgänger-Rituale aus dem Jahr 1972 – einen *Ritus für die Verabschiedung vor einer Einäscherung* sowie eine *Feier der Urnenbeisetzung*. Bedenklich ist erstens sicher, dass auch hier die kirchliche Mitwirkung sehr stark auf den Aspekt „Verabschiedung“ gelegt wird. So ist mehrfach von „Verabschiedung“, „Verabschiedungsgebet“ und „Abschied“ die Rede<sup>67</sup>, wobei der Aspekt der Sühne und der Bitte um Befreiung von Sündenstrafen eher knapp gerät.

Vielleicht ist es aber zweitens doch noch viel problematischer, im Hinblick auf die zurückhaltende Einstellung der Kirche gegenüber der Feuerbestattung überhaupt einen Ritus der „Verabschiedung vor einer Einäscherung“ zu schaffen. Denn Einäscherung kann allenfalls geduldet, nicht aber als Normalform eines christlichen Begräbnisses angesehen werden. So betont das Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen, dass das kirchliche Begräbnis nach einer Leichenverbrennung „auf eine Art und Weise gefeiert werden muss, dass nicht verborgen bleibt, dass die Kirche die Beerdigung der Leiber ihrer Verbrennung vorzieht und dass ein Ärgernis vermieden wird“ (c. 876 § 3 CCEO). Auch wenn im CIC, dem Gesetzbuch für die lateinischen Katholiken, diese Bestimmung fehlt, wird damit doch ein religiöser Grundsatz betont, der nicht nur für ostkirchliche Katholiken zutrifft.

<sup>64</sup> Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg 2. Aufl. 2009, S. 112 (Nr. 176).

<sup>65</sup> Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg 2. Aufl. 2009, S. 124 (Nr. 193).

<sup>66</sup> Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg 2. Aufl. 2009, S. 123 (Nr. 190).

<sup>67</sup> Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg 2. Aufl. 2009, S. 136-139 (Nr. 217).

Auch die deutschsprachigen Bischöfe betonen in ihrer Pastoralen Einführung aus dem Jahr 2009: „In Erinnerung an den Tod und das Begräbnis Jesu empfiehlt die Kirche nachdrücklich als vorrangige Form die Bestattung des Leichnams.“<sup>68</sup> Überdies ist die Feuerbestattung im CIC ausdrücklich dann verboten, wenn sie aus Gründen gewählt wurde, die dem christlichen Glauben widersprechen.

Ganz besonders kann man drittens aber große Fragezeichen hinter den Wortlaut des neu geschaffenen Ritus setzen. So spricht der Leiter der Feier – der Priester, Diakon oder vom Bischof beauftragte Laie: „Wir nehmen Abschied von unserer Schwester / unserem Bruder N. und übergeben (nun) ihren / seinen Leichnam dem Feuer. Uns tröstet die christliche Hoffnung, dass ihr / sein Leib verwandelt und mit Unvergänglichkeit bekleidet wird.“<sup>69</sup> Es ist wohl recht bedenklich, dass ein eigener kirchlicher Ritus der Leichenverbrennung geschaffen wurde, bei dem der Liturge sagt: „Wir ... übergeben ihren / seinen Leichnam dem Feuer.“ Assoziiert da der bibelfeste Gläubige, der an einer solchen kirchlichen Leichenverbrennungszeremonie teilnimmt, nicht das Schriftwort: „Die Engel werden kommen und die Bösen von den Gerechten trennen und in den Ofen werfen, in dem das Feuer brennt. Dort werden sie heulen und mit den Zähnen knirschen“ (Mt 13,49f)? Ist es pastoral geschickt, angesichts des potentiell drohenden Höllenfeuers, von dem das Neue Testament so oft spricht,<sup>70</sup> einen neuen kirchlichen Ritus zu schaffen, der angewandt wird, bevor ein Leichnam in den Feuerofen geschoben wird und bei dem vom kirchlichen Amtsträger die Worte gesprochen werden: „Wir ... übergeben nun seinen Leichnam dem Feuer“? Kann man da nicht die Worte des Menschensohnes beim Gericht mithören: „Gehet hin von mir, ihr Verfluchten, in das ewige Feuer, das bereitet ist dem Teufel und seinen Engeln!“ (Mt 25,41)? – Diese Neuerung der „kirchlichen Begräbnisfeier“ scheint nicht mit großem theologischen und pastoralen Bedacht in die Neuausgabe des Rituale aus dem Jahre 2009 eingebracht worden zu sein.

Die vorgesehene „*Feier der Urnenbeisetzung*“ ist mit Eröffnung, Psalm 23, Oration, stillem Gedenken, Kyrie-Litanei oder Fürbitten, Vaterunser, Gebet um ewige Ruhe und fakultativem Mariengruß eher knapp gehalten.<sup>71</sup>

Eigene Gebete im kirchlichen Rituale sind für *besondere Situationen* vorgesehen: für einen verstorbenen Jugendlichen, verstorbene Eltern, Eheleute, Eltern eines Priesters oder Diakons, einen verstorbenen Priester oder Diakon, Ordensangehörigen, Katecheten, einen nach langer Krankheit Verstorbenen, einen plötzlich Verstorbenen, nach gewaltsamem Tod oder Suizid Verstorbenen, nach einem Tod beim Einsatz für andere.<sup>72</sup>

Das Gebet „beim Tod eines Ehepaares“ missachtet offensichtlich die dogmatische Lehre, dass die Ehe mit dem Tod endet, wie der Priester ja im Rituale der Trauung fragt: „Nehmen Sie Ihre Braut N. an als ihre Frau ...

<sup>68</sup> Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn 2009, S. 13 (Nr. 21).

<sup>69</sup> Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg 2. Aufl. 2009, S. 139 (Nr. 217).

<sup>70</sup> Vgl. Mt 3,10-12; 7,19; 13,40; 18,8f; 25,41; Mk 9,43-49; Lk 3,9.17; 9,54; 15,6; Hebr 12,29; 2 Petr 3,7; Offb 20,9; 21,8.

<sup>71</sup> Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg 2. Aufl. 2009, S. 145-151 (Nr. 228-239).

<sup>72</sup> Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg 2. Aufl. 2009, S. 153-172 (Nr. 240-266).

bis dass der Tod Sie scheidet?“<sup>73</sup> Wie kann daher bei der Beerdigung gebetet werden: „Im irdischen Leben waren sie durch die eheliche Liebe treu verbunden, darum vereine sie auch im ewigen Leben durch die Fülle deiner Liebe“<sup>74</sup>? Oder im Alternativgebet: „Vereine sie nun zum himmlischen Gastmahl deiner Liebe“? Dieser Gedanke mag vielleicht für die hinterbliebenen Kinder und Enkel tröstlich sein, mit der Lehre über das Sakrament der Ehe ist aber sicher nicht vereinbar, anzunehmen, zwei Verheiratete wären im Himmel auch miteinander in liebender Zweiergemeinschaft verbunden: „Wessen Frau wird sie nun bei der Auferstehung sein? Alle sieben haben sie doch zur Frau gehabt“, fragen die Sadduzäer; „Jesus antwortete ihnen: Ihr irrt euch; ihr kennt weder die Schrift noch die Macht Gottes. Denn nach der Auferstehung werden die Menschen nicht mehr heiraten, sondern sein wie die Engel im Himmel“ (Mt 22,30).

Das Rituale enthält noch drei Anhänge:

In Fällen, in denen ein *kirchliches Begräbnis verboten* ist (genannt wird: weil jemand nicht zur katholischen Kirche gehörte, aus der Kirche ausgetreten ist oder auf andere Weise deutlich gemacht hat, dass er keine kirchliche Bestattung wünscht), sieht das Rituale die Möglichkeit einer „Begleitung“ vor, die auf Wunsch der trauenden Angehörigen ein Priester oder Diakon ohne liturgische Kleidung – aber ausdrücklich als „Leiter dieser Feier“<sup>75</sup> – vornehmen kann. Dieser Ritus wurde „für das Erzbistum Vaduz nicht approbiert und nicht rekognosziert.“ Es erscheint auch nicht ganz verständlich, einerseits ein „amtliches Gebet“ des Zelebranten für den Verstorbenen auszuschließen, andererseits aber seitens des Zelebranten die Angehörigen dazu zu „ermutigen, Gebete und Fürbitten für den Verstorbenen zu sprechen“<sup>76</sup>. Und wenn man einerseits zwar – kanonistisch korrekt – gem. c. 1185 CIC eine Begräbnismesse ausschließt, andererseits aber „die Angehörigen zur Mitfeier einer Gemeindemesse eingeladen“<sup>77</sup> werden, scheint das auch eher Augenwischerei als eine klare theologische und pastorale Linie zu sein. Denn für die teilnehmenden Angehörigen ist hier wohl kein Unterschied zu erkennen.

Der *zweite Anhang* ist „Liturgischen Feiern nach Großschadensereignissen und Katastrophen“ gewidmet.

Der *dritte Anhang* enthält „Die Feier der gemeinsamen Verabschiedung oder Bestattung von tot geborenen Kindern und Fehlgeburten“. Zu den positiv formulierten Gebeten („Uns tröstet die Hoffnung, dass ihr Leib verwandelt und mit Unvergänglichkeit bekleidet wird“<sup>78</sup>) wird man fragen müssen, woher sich diese Heilssicherheit nährt. In Bezug auf die Worte vor der Leichenverbrennung („Wir übergeben das, was an ihnen sterblich war, dem Feuer“), sind obige Anmerkungen zur Feuerbestattung zu wiederholen.

Im Übrigen ist es auf dem Hintergrund der Bedeutung der für den Verstorbenen applizierten heiligen Messe und des liturgischen Zusammenhangs

---

<sup>73</sup> Die Feier der Trauung, Freiburg 2. Aufl. 1992, S. 64 (Nr. 26).

<sup>74</sup> Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg 2. Aufl. 2009, S. 157 (Nr. 246).

<sup>75</sup> Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg 2. Aufl. 2009, S. 335f.

<sup>76</sup> Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn 2009, S. 38 (Nr. 83).

<sup>77</sup> Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn 2009, S. 38 (Nr. 84).

<sup>78</sup> Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg 2. Aufl. 2009, S. 355 (Nr. 36\*).

von Prozession – Beerdigungsgottesdienst – Beerdigung äußerst problematisch, dass in zahlreichen Diözesen der Beerdigungsdienst von beauftragten Laien durchgeführt wird, zumal damit der eigentliche Sinn der Beerdigungsriten verloren geht. Im Bistum Aachen beispielsweise, wo Laien seit fast 20 Jahren Beerdigungen leiten, lernen gemäß Jahresprogramm der diözesanen Kontaktstelle Trauerpastoral und Trauerbegleitung „vom Bischof beauftragte Leiter/innen des Begräbnisdienstes ... durch die praktische Anleitung eines kirchlich engagierten Regisseurs und Schauspielers und das gestalterische Einüben ... Rollensicherheit ... Der Begräbnisdienst soll dabei als verbaler und nonverbaler Gestaltungsraum wahrgenommen werden, bei dem die Liturgie als sichtbare und authentische Kommunikation mit trauernden Angehörigen vollzogen wird“<sup>79</sup>. Liturgie wird also auf zwischenmenschliche Kommunikation reduziert, von „Anbetung der göttlichen Majestät“, dem Zweiten Vatikanischen Konzil zufolge die erste Funktion der Liturgie (Sacrosanctum Concilium 33) oder gar von einem Gebet für das Seelenheil der Verstorbenen (vgl. Lumen gentium 50), ist bei dieser Kursausschreibung an keiner Stelle die Rede. Offensichtlich meint man, Verstorbene würden nach dem Tod nicht des für sie dargebrachten Messopfers, der ihnen zugewendeten Ablass und des fürbittenden Gebetes der Gläubigen bedürfen – ein fataler theologischer und pastoraler Irrtum!

Doch diese Akzentverlagerung liegt nicht nur am Dienst der Laien, denen priesterliche Vollmachten fehlen, sondern ergibt sich schon aus dem Konzept eines „aufgeklärten“ Verständnisses der Liturgie. Die kirchliche Begräbnisfeier wird in der Pastoralen Einführung der deutschsprachigen Bischöfe als „ein wesentliches Element kirchlicher Trauerbegleitung“<sup>80</sup> verstanden sowie als Ausdruck für „den österlichen Sinn christlichen Todes“<sup>81</sup> und als „Abschiedsfeier“<sup>82</sup>. Also: Begräbnisliturgie als Ort der Trauer, des Abschieds und der Heilsgewissheit. Es wird überhaupt nicht deutlich, warum es – wie schon in 2 Makk 12,44 geschildert wird – notwendig ist, auch „für die Verstorbenen zu beten“<sup>83</sup>, was immerhin erwähnt wird, aber unbegründet im Raum stehen bleibt. Denn wieso soll man „für“ jemanden beten, der nichts mehr braucht? Zitiert wird bezeichnender Weise nicht 2 Makk 12,45, wo begründet wird, warum man für Verstorbene beten muss: „Auch hielt er sich den herrlichen Lohn vor Augen, der für die hinterlegt ist, die in Frömmigkeit sterben. Ein heiliger und frommer Gedanke! Darum ließ er die Toten entschuldigen, damit sie von der Sünde befreit werden.“ Von der Notwendigkeit dieser auch vom Zweiten Vatikanischen Konzil (vgl. Lumen gentium 50) hervorgehobenen Entschuldigung der Verstorbenen durch die Feier der Begräbnismesse und die liturgischen Riten beim kirchlichen Begräbnis ist in der Pastoralen Einführung zum neuen Rituale (Arbeitshilfen 232) v. Februar 2009 bedauerlicher Weise keine Rede, geschweige denn vom Purgatorium (Fegfeuer), vom Ablass und von den Messstipendien für

---

<sup>79</sup> Jahresprogramm 2009 der diözesanen Kontaktstelle Trauerpastoral und Trauerbegleitung in der Region Düren, S. 20f.

<sup>80</sup> Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn 2009, S. 14 (Nr. 22).

<sup>81</sup> Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn 2009, S. 11 (Nr. 15).

<sup>82</sup> Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn 2009, S. 8 (Nr. 7).

<sup>83</sup> Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn 2009, S. 10 (Nr. 11).

Verstorbene. Eine Fortschreibung des Rituale sowie der Pastoralen Einführung wäre daher wünschenswert.

#### 4. Moderne Bestattungsformen<sup>84</sup>

Die meisten Menschen werden wohl denken, dass es nur die Alternative Erdbestattung – Feuerbestattung mit Urnenbeisetzung gibt. Hinzu kommt vielleicht noch die Seebestattung. Doch weit gefehlt. Es gibt tatsächlich im Bereich des Bestattungswesens kaum etwas, was es nicht gibt.

##### a) Erdbestattung - die häufigste Bestattungsart

Die Erdbestattung ist die klassische und häufigste Bestattungsart. Inzwischen wurde ihr allerdings der Rang der häufigsten Bestattungsart in vielen großen Städten von der Feuerbestattung abgenommen. Bei der Erdbestattung erfolgt die Beisetzung in einem Sarg aus verrottbarem Material – meistens aus Holz. Erdgräber werden je nach Grabstättenträger und Friedhofsordnung als Wahl- oder Reihengräber angeboten. In einem *Reihengrab* kann im Allgemeinen nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist dabei normalerweise nicht möglich. *Wahlgräber* unterliegen hingegen nicht der strengen Ruhezeitregelung, und es können so oft mehrere Verstorbene zeitlich versetzt in einem Wahlgrab beigesetzt werden, wobei mancherorts nachträglich auch Urnen in Erdgräbern beigesetzt werden können. Üblicherweise ist eine Verlängerung der Ruhezeit bei Wahlgräbern möglich. Wahlgräber können ein-, zwei oder mehrstellig sein - das bedeutet, es können je nach dem ein oder mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Zweistellige Wahlgräber werden oft auch „Doppelgräber“ genannt. Zweistellige oder Doppelgräber werden vorwiegend für Ehepartner gewählt um deren Wunsch nach Gemeinsamkeit Rechnung zu tragen. Wiederum abhängig von Grabstättenträger, Friedhofsordnung und Grabstelle werden Säрге in Doppelgräbern entweder nebeneinander oder aufeinander platziert, bei letzteren spricht man oft von so genannten „Tiefgräbern“. Die Ruhezeit bei Einzel- oder Doppelgräbern beträgt meistens 20 Jahre. Ruhezeiten und Bedingungen sind von Friedhof zu Friedhof unterschiedlich, daher ist ein Blick in die jeweilige Friedhofs- und Gebührenordnung ratsam. Jede Kommune muss diese ihren Bürgern zugänglich machen. Oft sind sie sogar im Internet veröffentlicht. In Augsburg, einer Stadt mit zwölf Friedhöfen, beträgt die Ruhezeit für Leichen sowie für Aschen 10 Jahre, für Kinderleichen (bis 6 J.) nur 4 Jahre.<sup>85</sup>

Rasengräber sind mit oder ohne Grabstein möglich. Diese Grabart bietet sich beispielsweise an, wenn die Möglichkeit zur Grabpflege nicht gegeben ist. Bei Rasengräbern übernimmt der Grabstättenträger die Pflege der Grabstelle. Abhängig von der Friedhofsordnung ist es mancherorts erlaubt, Blumen am Grab abzulegen. Eine Bepflanzung ist in der Regel nicht

---

<sup>84</sup> Bei der Darstellung der Bestattungsformen greifen wir zurück auf:  
<http://www.fbstade.de/feuerbestattung/beisetzung/beisetzung.html>  
<http://www.bestattungsplanung.de/pages/112-0.html>

<sup>85</sup> Friedhofssatzung § 7, in: Der Friedhofswegweiser Augsburg, 2. Ausgabe 2009.

gestattet. Die Ruhezeiten sind wie bei herkömmlichen Erdgräbern abhängig vom Grabstättenträger.

## **b) Feuerbestattung**

Die Alternative zur Erdbestattung ist zunächst einmal die Feuerbestattung, die aus christlicher Sicht stets skeptisch betrachtet wurde. Befürworter der Feuerbestattung gab es in antichristlichen Bewegungen: man wollte ein bewusstes Zeichen gegen den Glauben an die Auferstehung der Toten setzen. Bereits 785 ließ Karl der Große die Durchführung der Feuerbestattung unter Androhung der Todesstrafe verbieten. Durch die Jahrhunderte zog sich ein Kampf um die Frage der Feuerbestattung. Die Gegner kamen mehrheitlich aus den kirchlichen Kreisen aller Konfessionen; die Anhänger der Kremation führten vor allem hygienische, ökonomische und ästhetische Gründe gegen die bisherige Bestattungsart ins Feld. Nach einem Hygiene-Kongress in Turin im Jahre 1880 nahm die Feuerbestattung ab dem 19. Jahrhundert stark zu. Wissenschaftler wie Alfred Nobel, Robert Koch, Albert Einstein, Henri Dunant, Schriftsteller wie Jean-Paul Sartre und Simone de Beauvoir, Künstler wie Jean Gabin, Cary Grant, Maria Callas, Greta Garbo oder Ingrid Bergman ließen sich nach dem Tod einäschern. In Deutschland sicherte das Feuerbestattungsgesetz von 1934 den Durchbruch für die rechtliche Gleichstellung der beiden Bestattungsformen.

Während in Süddeutschland und in Dörfern Leichen noch überwiegend erdbestattet werden, hat in Norddeutschland und in den Städten die Feuerbestattung den größten Anteil: Im Jahre 2002 kamen bei den Hamburger Friedhöfen 14.559 Kremationen auf 8.214 Erdbestattungen, d.h. wir haben eine Mehrheit von 64%, die nach dem Tod feuerbestattet werden.<sup>86</sup>

„Die meisten Krematorien befinden sich in Japan (1.625), den USA (1.468) und China (1.380). Den höchsten Prozentsatz an Kremationen (95 bis 99% aller Bestattungen je nach Quelle) weist ebenfalls Japan auf, was sich sowohl durch die hohe Bevölkerungsdichte als auch durch die Hauptreligionen Buddhismus und Shintoismus erklärt, die beide von der Mehrheit gleichzeitig praktiziert werden. Hongkong folgt ... mit 79,76% nach; China dagegen kommt erst mit Abstand hinterher (46%), die USA weit danach (etwa 26%).“<sup>87</sup>

## **c) Urnengrab**

Die Feuerbestattung ist nur der erste Teil der Bestattung, denn nun ergibt sich die Frage: Wohin mit der Totenasche? Der „normale“ Fortgang der Bestattung ist das Urnengrab. Die Asche der Verstorbenen wird in einer Urne beigesetzt. Ein *Urnengrab* ist überschaubar und muss nicht aufwändig gepflegt werden. Bei Urnengräbern unterscheidet man zwischen Einzelgräbern, die in der Regel mit einem Gedenkstein versehen sind, auf der

---

<sup>86</sup> Vgl. Christine Behrens, Thema: 125 Jahre Krematorien in Deutschland Kremation im internationalen Kontext und am Beispiel Frankreichs, in: Ohlsdorf - Zeitschrift für Trauerkultur Nr. 83, IV, 2003 v. 03.11.2003.

<sup>87</sup> Vgl. Christine Behrens, Thema: 125 Jahre Krematorien in Deutschland Kremation im internationalen Kontext und am Beispiel Frankreichs, in: Ohlsdorf - Zeitschrift für Trauerkultur Nr. 83, IV, 2003 v. 03.11.2003.

der Name des Verstorbenen steht, anonymen Urnengräbern, Urnen-Gemeinschaftsgräbern mit gemeinschaftlichem Gedenkstein, Rasenreihengräbern oder Wahlgräbern. Die Ruhezeit bei Urnengräbern ist je nach Grabstätte unterschiedlich, aber meist kürzer als bei Erdgräbern. Üblicherweise liegt sie zwischen 10 und 25 Jahren.<sup>88</sup>

Bei einer Beisetzung in einem *Kolumbarium*, auch Urnenwand oder Urnennische genannt, werden die Urnen in vorbereitete Fächer eingestellt, anonym oder mit Namensplatten versehen. Sie stehen in Reihen neben- und übereinander. Möglicherweise auch in der Friedhofsmauer. Das Kolumbarium ist meist eine kostengünstige Alternative zum Urnengrab. Die Urne mit der Asche des Verstorbenen wird in einer Wandnische beige- setzt. Je nach Friedhofsträger dauert die Ruhezeit zwischen 10 und 30 Jahren. Nach der Beisetzung wird die Nische mit einer Abdeckplatte – meist aus Stein – verschlossen, welche in der Regel eine Aufschrift mit dem Namen des Verstorbenen trägt. Die einzelnen Wandnischen im Kolumbarium können verschiedene geometrische Formen haben. Gepflegt wird die Anlage immer vom Friedhofsträger.<sup>89</sup>

Das *Urnengemeinschaftsgrab mit Namenstafel* ist eine Variante des Gemeinschaftsgrabes, bei der der Name des Verstorbenen auf einer Gedenktafel vermerkt ist. Eine Bepflanzung der Grabstelle ist normalerweise nicht möglich. Blumen können meist an einer gesonderten Stelle abgelegt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist in der Regel nicht möglich. Diese Grabart existiert in verschiedenen Varianten. Je nach Gestaltung der Anlage gibt es mal eine gemeinschaftliche Namenstafel, und mal erhält jeder Verstorbene eine gesonderte Tafel oder einen kleinen Grabstein. Für die Angehörigen des Verstorbenen hat diese Grabart den Vorteil, dass die Pflege der Anlage von Grabstättenträger übernommen wird. Es ist aber dennoch ein Ort vorhanden, an dem der Verstorbene besucht werden kann. Die Kosten für solche Grabstätten liegen oft höher als bei einem von den Angehörigen gepflegten Urnengrab, weil die Pflegekosten auf die Gebühren umgelegt werden müssen.

Viele Friedhöfe bieten spezielle Varianten von *Urnengemeinschaftsgräbern ohne Namensnennung* an. Das Muster nach welchem diese Gruppe von Grabstätten aufgebaut ist, ist aber immer ähnlich. Auf vergleichsweise engem Raum wird eine größere Anzahl von Urnen in Form einer gemeinschaftlichen Gedenkstätte untergebracht. Die Grabpflege wird vom Träger übernommen und es ist üblicherweise nicht möglich, die Grabstellen als Angehöriger anzupflanzen. Oft findet sich eine ausgewiesene Stelle, an

---

<sup>88</sup> Urnenstelen sind säulenförmige Gebilde - meist aus Naturstein oder Beton, die freistehend oder neben anderen Stelen im Boden verankert werden und eine oder mehrere Urnen aufnehmen können. Die Urnenkammer wird nach der Beisetzung mit einer Abdeckplatte, die meist den Namen des Verstorbenen trägt verschlossen. Diese platzsparende und optisch ansprechende Bestattungsform hat den Vorteil, dass der Grabstättenbetreiber in der Regel die Pflege der Anlage übernimmt. Wie bei Urnengemeinschaftsanlagen werden oft Ablagestellen für Blumen angeboten.

<sup>89</sup> Je nach Ausprägung kann die Urnenkammer auch anstatt mit einer Steinplatte mit Glas oder mit einem Gitter verschlossen sein. Ist die Urnenkammer einsehbar, werden üblicherweise Schmuckurnen zur Aufbewahrung der Totenaschen verwendet. Manche Urnenkammern sind räumlich so klein, dass sie nur die Aschenkapsel vom Krematorium aufnehmen können, und eine Überurne dann keinen Platz hat. Kolumbarien finden sich sowohl im Freien, als auch in geschlossenen Räumen. Manche Kammern können zwei oder mehrere Urnen aufnehmen, was die Verwendung als Familiengrab erlaubt. Dies hängt jedoch von den jeweiligen örtlichen Bestimmungen ab.

der Blumen abgelegt werden können. Diese Grabform enthebt die Angehörigen von der Grabpflege, bietet aber andererseits trotzdem einen Ort an dem sie den Verstorbenen besuchen können. Der Namen des Verstorbenen ist jedoch nicht genannt. Im Gegensatz zur völlig anonymen Bestattung können hier Angehörige an der Beisetzung teilnehmen.

Geringere Kosten, Entfallen der Grabpflege, gesellschaftliche Isolation und Vereinsamung, zunehmende Bereitschaft zu aktiver Sterbehilfe und Suizid, Verlust der Heimat, Verbitterung, Privatisierung von Sterben, Tod und Trauer, ggf. bewusste Absage an den Auferstehungsglauben, säkulare Lebenseinstellung, atheistische Propaganda in der damaligen DDR, Förderung der ‚Urnen-Gemeinschafts-Anlagen‘ und Verfall der Friedhofs- und Bestattungskultur führen vermehrt zu *anonymen Bestattungen*. Anonyme Bestattung – dies bedeutet, dass die Urne (selten der Sarg) ohne Teilnahme der Angehörigen und der Öffentlichkeit, ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstellen auf einem eigenen Rasenfeld durch das Friedhofsamt beigesetzt werden. Während in Gesamtdeutschland im Jahr 1991 nur 5,6% aller Bestattungen anonym erfolgten, waren es im Osten Deutschlands über 30%.<sup>90</sup>

Die Probleme liegen auf der Hand: Es gibt für die Hinterbliebenen keinen spezifischen Ort, kein persönliches Grab mehr, an dem sie trauern können. Es entfällt das noch vor allem im bayerisch-ländlichen Raum prägende Generationendenken, das sich im sonntäglichen Friedhofsgang zum Familiengrab auf dem Kirchhof widerspiegelt. Die christliche Gemeinde und die Kirche überhaupt sind für die Bestattung entbehrlich geworden – können daher auch nicht als sinnstiftende Institutionen angesichts von Tod und Trauer genutzt werden. Spezifisch christliche Vorstellungen wie die Gottebenbildlichkeit, der Leib als „Tempel des Heiligen Geistes“ (1 Kor 6,19) und das persönliche Gerufensein des einzelnen Menschen von Gott verschwinden zusehends.

So folgern die deutschen Bischöfe zu Recht: „Die mit der anonymen Bestattung zusammenhängenden Probleme betreffen vor allem die Verhinderung der Trauerarbeit und des Totengedenkens an einem bestimmten Ort: Trauer wird ortlos. Darüber hinaus geht es aber um Tieferes: Der Umgang mit den Toten wird zur Beseitigung und zur Entsorgung der Leichen; was vom Menschen bleibt, ist eine anonyme Grabstätte, an die sich keine Geschichte knüpft; das Leben der Vorfahren bleibt für die kommenden Generationen namenlos; die Generationenkette reißt ab; eine zunehmende Geschichtslosigkeit greift um sich. Es gehört zur Aufgabe der Kultur eines Volkes, sichtbare Zeichen des Gedenkens zu schaffen und zu pflegen – für Lebende und Tote!“<sup>91</sup>

#### **d) Seebestattung**

Ursprünglich Seeleuten vorbehalten, kann heute jeder das Meer als letzte Ruhestätte wählen. Viele Menschen fühlen sich dem Element Wasser verbunden. Für die Seebestattung wird die Asche in einer speziellen Seeurne außerhalb der Dreimeilenzone über „Rauem Grund“ – da, wo nicht ge-

<sup>90</sup> Vgl. Konrad Baumgartner, Art. Bestattung. V. Gegenwart, in: LThK, Bd. 2, 3. Aufl. 1994, Sp. 324-326.

<sup>91</sup> Die deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (20. Juni 2005) =DeuBi 81, S. 26f.

fischt wird – nach Seemannsbrauch dem Meer übergeben. Der Kapitän spricht dabei die Trauerrede.

Diese Art der Bestattung setzt eine Einäscherung voraus. Angehörige können bei der Beisetzung auf See teilnehmen. Bei der Seebestattung wird die Asche des Verstorbenen in einer wasserlöslichen Urne, aus Zellulose, Sand- oder Salzstein der See übergeben. Die Übergabe erfolgt in gesondert ausgewiesenen Gebieten in *Nord- oder Ostsee* aber auf Wunsch auch auf allen Weltmeeren. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene eine besondere Beziehung zur See hatte und die Seebestattung vom Verstorbenen gewünscht wurde. Üblicherweise reicht hierfür eine Erklärung der Angehörigen, in jedem Fall wird aber eine behördliche Genehmigung benötigt. Die Beisetzung selbst kann zum Beispiel über bestimmten Positionen von untergegangenen Schiffen stattfinden. Eine Seekarte mit dem Beisetzungsort kann Angehörigen auf Wunsch erstellt werden.

Seit einiger Zeit sind auch *Flussbestattungen* auf Binnengewässern wie Seen und Flüssen in Holland möglich. Durch das liberale Bestattungsrecht in Holland ist dies auch von Deutschland aus möglich. Hier gibt es einige Bestattungsunternehmen, die Fluss- und Binnenseebestattungen anbieten.

Die deutschen Bischöfe haben sich gegenüber der Seebestattung deutlich reserviert geäußert: „Da die Urnenbeisetzung auf See eine pantheistische oder natur-religiöse Deutung nahe legt, hat die katholische Kirche grundlegende Vorbehalte gegen diese Bestattungsform. Sofern die Seebestattung aus Gründen gewählt wird, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, ist ein kirchliches Begräbnis nicht möglich.“<sup>92</sup>

### **e) Luftbestattung, Ballonbestattung, Flugbestattung**

Anstelle sich im Element Wasser aufzulösen, möchten andere „in alle Winde verweht“ werden – diesem Gedanken entspricht die Bestattung im „Element Luft“. Die *Luftbestattung* besteht darin, dass die Asche des Verstorbenen entweder bei einer Ballonfahrt in einem Heißluftballon oder während des Fluges aus einem Flugzeug dem Luftraum übergeben wird. Diese Bestattungsart ist in Deutschland noch nicht erlaubt, wohl aber in anderen europäischen Ländern. Angehörige können auf Wunsch an der Zeremonie teilnehmen.

Unter *Ballonbestattung* versteht man das Verstreuen der Asche eines Verstorbenen von einem Heißluftballon aus. Da diese Bestattungsform in Frankreich und auch in der Schweiz verbreitet ist, wird sie von deutschen Bestattern über dortigen Territorien ausgeführt. Die Asche wird in einer besonderen Zeremonie mit einem Heißluftballon, in ruhiger Fahrt, über einem großen Waldgebiet in Frankreich ausgestreut. Auch in Tschechien ist die Übergabe der Asche an den Wind möglich, sie fällt dabei auf genehmigte Wiesengebiete.

Bei der *Flugbestattung* handelt es sich um eine Kombination von Luftbestattung und Seebestattung. Die Asche wird mit einem Helikopter über der Nordsee ausgestreut. Hierbei besteht die Möglichkeit, als Angehöriger anwesend zu sein.

---

<sup>92</sup> Die deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (20. Juni 2005) =DeuBi 81, S. 29.

## f) als Feuerwerk verglühen

Ein letztes Mal mit Pauken und Trompeten strahlend erleuchten – diese Vorstellung von letzter Erinnerung ist für einige etwas ganz Besonderes. Wer das möchte, kann seine Asche im Ausland als Feuerwerk am Himmel explodieren lassen.

## g) Weltraumbestattung

Wem das noch zu erdnah ist, kann zur Weltraumbestattung greifen: „Eins werden mit dem Universum“ – das strebten Menschen schon zu Lebzeiten und manche auch im Tod an. Ein kleiner Teil der Asche wird in einer Miniurne mit einem Bestattungssatelliten in den Weltraum geschossen. Dieser tritt später wieder in die Erdatmosphäre ein und verglüht wie eine Sternschnuppe.<sup>93</sup> Bisher hat nur das amerikanische Unternehmen Celestis Weltraumbestattungen durchgeführt. Einer von ihnen ist der kanadische Schauspieler James Montgomery Doohan († 20. Juli 2005 in Redmond, Washington) – besser unter seiner Rolle „Scotty“ in der TV-Serie „Raumschiff Enterprise“ bzw. in den Filmen der Star-Trek-Reihe bekannt. Am 28. April 2007 wurden seine sterblichen Überreste mit einer SpaceLoft XL-Rakete für einen kurzen Zeitraum ins All gebracht. Die Landung des Behälters erfolgte allerdings in einem zerklüfteten Gebirge, wodurch eine Bergung erst am 18. Mai 2007 erfolgen konnte. Am 3. August 2008 sollten die Überreste ein zweites Mal ins All geschossen werden und einige Jahre im Orbit verbringen. Nach einer Flugzeit von 2 Minuten und 20 Sekunden gelang die Trennung zwischen erster und zweiter Stufe nicht, womit ein Erreichen des Orbits unmöglich gemacht wurde und die Rakete in den Pazifik stürzte – mit insgesamt 208 Mikrournen Verstorbener. Wer 7 Gramm seiner Asche mit der Voyager Rakete so richtig tief ins All schießen lassen will, muss dafür immerhin US-\$ 25.000 (17.099 €) bezahlen, mit Sonderservice immerhin US-\$ 39.990 (27.352 €).

## h) Asche an individuellen Orten verstreuen

Doch zurück zur Erde – manche möchten ihre Asche wieder in den Kreislauf der Natur geben. Dieser Gedanke tröstet viele diffus religiös denkende Menschen, die sich fragen: Wo gehe ich hin? Die Natur wird hier als Ort der Ruhe begriffen, und die Besinnung durch eine schöne Landschaft soll auch den Hinterbliebenen bei der Überwindung der Trauer helfen. Ruhestätten sind Almwiesen, Bergbäche, Felsen, Berghänge, Täler, Waldflächen oder Meeresküsten

Der Begriff *Felsbestattung* wurde von Dietmar Kapelle, dem Betreiber der „Oase der Ewigkeit“, geprägt. Felsbestattungen werden vorwiegend von sehr naturverbundenen Menschen angestrebt, die nach einer Alternative zur herkömmlichen Feuerbestattung mit anschließender Beisetzung in einem Urnengrab suchen. Hierbei wird die Asche des Verstorbenen unter der Grasnarbe eines Gemeinschaftsfelsens verstreut. Es gibt keine Mög-

<sup>93</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Weltraumbestattung>

Formen: <http://de.wikipedia.org/wiki/Bestattung>

<http://www.3sat.de/dynamic/sitegen/bin/sitegen.php?tab=2&source=/specials/120669/index.html>

lichkeit, einen Grabstein, ein Kreuz oder fremde Blumen am Bestattungsort zu setzen, weil der natürliche Charakter der Landschaft nicht zerstört werden darf. Eine Feier für die Angehörigen zur Beisetzung ist aber möglich. Außerdem ist jederzeit der Zugang zum Bestattungsort für jedermann frei. Die „Oase der Ewigkeit“ befindet sich im Schweizer Kanton Wallis, auf dem Gebiet einer Bergalm. Im Wallis können Angehörige per Gesetz über die Totenasche des Verstorbenen verfügen.<sup>94</sup>

Manche suchen die Möglichkeit, die *Totenasche in der freien Natur zu verstreuen*. In Deutschland ist das Verstreuen der Totenasche im Wind oder in der freien Natur wegen des Friedhofszwanges nicht zulässig. Dennoch ist es über Umwege auch für Deutsche möglich, diese Art der Beisetzung zu wählen, sofern diese im Ausland stattfindet. Naturverstreungen sind beispielsweise in Spanien für Privatleute möglich.<sup>95</sup>

Bei der *Almwiesenbestattung* wird die Asche des Verstorbenen in der Schweiz auf einer Almwiese in die Erde eingebracht. Die Möglichkeit zur Aufstellung eines Grabsteines oder Kreuzes ist normalerweise nicht gegeben. Eine Feier mit Angehörigen ist möglich. Inzwischen gibt es mehrere Anbieter, die solche oder ähnliche Bestattungsformen vornehmen. Dies ist möglich, weil es für Totenaschen in der Schweiz keinen Friedhofszwang gibt und findige Geschäftsleute hier eine (Markt)lücke entdeckt haben, um den Friedhofszwang in Deutschland mit dem Aschenversand ins Ausland zu umgehen.<sup>96</sup>

Die deutschen Bischöfe lehnen derartige anonyme Aschenverstreungen ab: „Das Ausstreuen der Asche Verstorbener, beispielsweise auf Grasflächen und Feldern, in Gärten und Wäldern oder über Flüssen und Seen, ist problematisch und wirft viele Fragen auf. Jede Anonymisierung der Bestattungen trägt dazu bei, den Tod unsichtbar zu machen.“<sup>97</sup>

## **i) Waldbestattung bzw. Baumbestattung**

Wer zwar als Leichnam „zurück zur Natur“ gebracht, dabei aber als Nährstoff für die Natur dienen möchte, kann mittlerweile auch unter einem Baum bestattet werden. Durch die Bestattung im Wurzelbereich von Bäu-

---

<sup>94</sup> <http://www.naturbestattungen.de>

<sup>95</sup> Da in Deutschland die Aushändigung der Totenasche an Angehörige nicht zulässig ist, muss die Asche allerdings zunächst ins Zielland kommen, und hier liegt oft das Problem für diese ungewöhnliche Bestattungsform. Liegt keine Bestätigung über eine Grabstätte im Ausland vor, weigern sich manche Standesämter, eine Genehmigung für die Beisetzung der Asche im Ausland auszuhändigen. Somit bleiben noch folgende Möglichkeiten: Die Totenasche entweder bei einem holländischen Krematorium selbst abzuholen, beispielsweise Midden-Limburg in Baexem, Yarden-Slangenburg in Doetinchem oder Heerlen. Das bietet sich insbesondere dann an, wenn die Entfernung zu diesen Orten gering ist und die Überführung des Leichnams zu diesen Krematorien deswegen nicht zu kostspielig wird. Hierbei ist zu beachten, dass laut niederländischem Bestattungsgesetz die Asche einen Monat im Krematorium verbleiben muss. Dies ist als Wartezeit zu sehen, damit die Asche nicht voreilig verstreut wird und der Betroffene den unwiderbringlichen Verlust später bereut. Die Totenasche wird von einer Grabstätte oder einem Bestatter im Ausland angefordert. Führend sind dabei Frau Ingrid Hoerner, die die Website [www.weg4u.de](http://www.weg4u.de) betreibt, die Oase der Ewigkeit und Letzte Ruhe in der Schweiz.

<sup>96</sup> Almwiesenbestattung 322,80 €; Almwiesenbestattung mit Edelweißpflanze 333,56 €; Bergbachbestattung 322,80 €; Gemeinschaftsbaum-Bestattung 408,88 €; Gemeinschaftsfelsen-Bestattung 408,88 €; bei Teilnahme der Angehörigen zzgl. 107,60 €.

<sup>97</sup> Die deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (20. Juni 2005) =DeuBi 81, S. 26.

men gelangt die materielle Hülle des Verstorbenen in den Naturkreislauf zurück. Die Baumbestattung ist eine relativ neue Bestattungsart. Die Idee dazu hatte erstmals der Schweizer Ueli Sauter 1993, der nach einer naturnahen Bestattung für einen Freund suchte. Er erfand die Bestattung im *Friedwald*<sup>98</sup> und ließ sich die Idee in der Schweiz und in der EU patentieren. Innerhalb kurzer Zeit erfuhr diese Bestattungsart großen Zuspruch, weil sie alt hergebrachte Strukturen aufbrach und naturverbundenen Menschen eine bislang nicht da gewesene Alternative bot. Die Idee basiert darauf, die Asche nach der Einäscherung im Wurzelbereich eines Baumes in die Erde einzubringen. Das kann ein eigens dafür neu gepflanzter Baum sein, oder auch ein bereits bestehender. Entsprechend der ursprünglichen Idee, die so auch in der Schweiz praktiziert wird, kommt die Totenasche direkt mit dem Erdreich in Berührung. Friedwald Deutschland bestattet hingegen in Urnen. Mittlerweile bieten auch andere Grabstättenträger Baumbestattungen, darunter auch viele Friedhöfe. Allen gemein ist, daß die Asche des Verstorbenen im Wurzelbereich eines Baumes die letzte Ruhe findet. Die Firmen Friedwald und seit einiger Zeit auch *Ruheforst* sind kommerziell organisiert und haben die größten Kapazitäten. Außerdem werden hier, anders als bei vielen kommunalen Trägern, alle Bürger aufgenommen, und die Ruhezeiten sind oft deutlich länger. Allen Baumgrabstätten gemein ist, dass die Ruhestätte nicht von Angehörigen gepflegt werden muss, aber dennoch ein Ort existiert, an dem der Verstorbene besucht werden kann. Die Kosten für eine Baumgrabstätte sind abhängig vom Träger und je nach Standort des Baumes unterschiedlich.<sup>99</sup>

Die Kirche steht der Bestattungsform „Aschenstätten unter Bäumen“ kritisch gegenüber, weil die Idee, dass der Mensch in den Naturkreislauf zurückkehrt und sozusagen als ein Teil des Baumes weiterleben soll, mit dem christlichen Glauben an die Auferstehung nicht vereinbar ist: „Mit der Urnenbeisetzung im Wald entwickelt sich eine neue Bestattungsform, die viele Fragen offen lässt. Weil Art und Ort dieser Baum- bzw. Strauchbestattung eine privatreligiöse oder pantheistische Einstellung nahe legen, hat die katholische Kirche grundlegende Vorbehalte gegen diese Bestattungsform. Sofern diese Form aus Gründen gewählt wird, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, ist ein kirchliches Begräbnis nicht möglich. Bei der Entscheidung hat der Pfarrer die entsprechenden diözesanen Richtlinien zu beachten.“<sup>100</sup> Die deutschen Bischöfe äußern sich daher in ihrer Pastoralen Einführung zum neuen Rituale kritisch gegenüber der Baumbestattung: „In jüngerer Zeit gibt es an verschiedenen Orten auch die Möglichkeit, die Urne mit der Asche des Verstorbenen auf einem naturbelassenen Waldstück im Wurzelbereich eines Baumes oder Strauches beizusetzen. Diese Bestattungsform fördert privatreligiöse, naturreligiöse oder pantheistische Vorstellungen und verbannt die Verstorbenen noch mehr aus dem alltäglichen Lebensraum der Lebenden. Des-

---

<sup>98</sup> <http://www.friedw.de>

<sup>99</sup> Ein Gemeinschaftsbaum, an dessen Wurzeln mehrere Aschen ruhen, ist kostengünstiger als ein Einzel- oder Familienbaum, ein Grabplatz an einem prächtigen alten Baum an prominenter Stelle wiederum teurer als ein gewöhnlicher Baum abseits der Wege. Jeder Grabstättenträger hat hier aber seine eigenen Regeln. Baumgrabstätten werden ab ca. 750 € angeboten, können aber je nach Art auch ein Vielfaches davon kosten.

<sup>100</sup> Die deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (20. Juni 2005) =DeuBi 81, S. 30

halb hat die Kirche grundlegende Bedenken gegen diese Bestattungsform und fördert sie nicht. Trotzdem entwickelt sich hier offensichtlich eine neue Art des Friedhofes, sofern das Waldstück klar ausgewiesen ist und der Ort der Beisetzung des namentlich genannten Verstorbenen durch eine entsprechende Plakette markiert wird. Ein kirchliches Begräbnis ist hier nur dann möglich, wenn der Verstorbene diese Bestattungsform nicht aus Gründen gewählt hat, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen. Die Mitwirkung eines Geistlichen oder eines mit dem Bestattungsdienst beauftragten Laien an einer Urnenbeisetzung im Wald ist darüber hinaus nur erlaubt, wenn die Grabstätte dauerhaft durch Namen und ein christliches Symbol gekennzeichnet werden kann.<sup>101</sup>

### **j) Memorial reef**

Wem ein einfacher Baum nicht „hip“ genug ist, kann seine Asche auch zum Nährstoff von Korallenriffen und Meerestieren werden lassen und so mit seinem Tod „neues Leben“ ermöglichen. Mit dem „Memorial Reef“ an der Küste Floridas schuf „The Neptun Society“ ein künstliches Riff für bis zu 125.000 Verstorbene. Es wurde aus ihrer Asche und zehn Prozent Beton geschaffen und gilt als ausgesprochen umweltfreundlich, da es Korallen und anderen Meerestieren einen Lebensraum bietet.<sup>102</sup>

### **k) Urne zu Hause aufstellen**

Doch warum in den Wald oder in das Meer, wenn man auch zuhause bleiben kann? Im Internet wird bereits mit dem Slogan geworben: „Bestattungspflicht legal für 150 € umgehen inkl. anonymer Beisetzung! Urne zu Hause kein Problem“<sup>103</sup>. Den geliebten Menschen in seiner Nähe behalten – das ist die Motivation, wenn man eine Urne mit nach Hause nehmen möchte. In Deutschland besteht aber nach wie vor die Pflicht zur Beisetzung der Urne. Das Verwaltungsgericht Weimar hat unter Berufung auf eine noch geltende Verordnung des DDR-Ministerrates den Verwandten eines verstorbenen Jugendlichen untersagt, dessen Urne (mit der Asche des Verstorbenen) im Wohnzimmer aufzubewahren. Nach Ansicht des Gerichts lasse der gesetzliche Bestattungszwang keine Ausnahmen zu. Diese Verpflichtung ist nach Ansicht der Richter auch im Hinblick auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit und mit Rücksicht auf die Totenruhe geboten. Ferner sei der gesetzliche Bestattungszwang auch verfassungsgemäß.<sup>104</sup>

Die Österreicher sind hier schon weiter. Der Rechtsausschuss des Landtags von Vorarlberg hat ein neues Bestattungsgesetz einstimmig angenommen, meldete der ORF am 27.05.2009. Das Gesetz, nach dem die Asche Verstorbener mit nach Hause genommen werden kann, wurde im Juni 2009 vom Vorarlberger Landtag einstimmig beschlossen. Die Seniorenvereinigungen hatten allerdings durchgesetzt, dass durch den Verbleib einer kleinen Teilmenge der Asche auf einem Friedhof oder einer Urnenstätte allen Angehörigen und Trauernden der „Zugang“ zum Toten ermög-

<sup>101</sup> Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn 2009, S. 33 Nr. 68.

<sup>102</sup> [www.nmreef.com](http://www.nmreef.com)

<sup>103</sup> <http://www.weg4u.de/>

<sup>104</sup> Urteil des VG Weimar vom 07.08.2002 (6 K 177/02.We)

licht wird. Auf Verlangen der Angehörigen kann eine Teilmenge der Asche auch in kleine Behältnisse wie Amulette oder Schmuckkreuze gefüllt werden, sofern der Verstorbene dies nicht ausdrücklich abgelehnt hat. In Frankreich werden nur 2% der Aschen Verstorbener begraben, 71% bleiben bei den Familien.<sup>105</sup>

### **l) Verarbeitete Totenasche als Dekoration für die Wohnung**

Das Ganze lässt sich noch ästhetisieren. Wem Asche zu schmutzig ist, der lässt seine verstorbenen Verwandten in hübsche Dekos umarbeiten. Die beispielsweise in sogenanntem *Erinnerungsporzellan* in einem speziellen Verfahren eingearbeitete und mitgebrannte Asche des Verstorbenen bietet angeblich eine neue, sehr persönliche und stilvolle Form privaten Gedenkens. Die beiden Figurmotive Engel und Mond und Stern solle dieser individuellen Erinnerung einen tiefen, symbolischen Bedeutungshintergrund verleihen. Angeboten werden im Internet unter anderem die Bestattung in Glaskugeln, Ringen, Engelfiguren, in einer Babypuppe, im Kerzenhalter usw.<sup>106</sup>

### **m) Diamantbestattung**

Natürlich kann man es auch noch edler haben – als Diamant aus der Asche des Verstorbenen. Die Diamantbestattung setzt eine Kremierung (Einäscherung) des Verstorbenen voraus. Kremationsasche besteht zu einem geringen Teil aus Kohlenstoff. Der Kohlenstoff liegt zum Großteil in Verbindungen vor. Aus den durchschnittlich ca. 2 kg Kremationsasche eines Menschen können laut Anbieterangaben auch mehrere Diamanten gefertigt werden. Da nicht die gesamte Asche zur Fertigung eines Diamanten benötigt wird, kann die verbleibende Asche auf herkömmliche Art beigesetzt werden. Durch ein spezielles Trennverfahren wird der Kohlenstoff aus der Asche gelöst und in einem weiteren Schritt werden die natürlichen Entstehungsbedingungen von Diamanten simuliert. Unter enorm hohem Druck von 50.000 bis 60.000 Bar und einer Temperatur von

---

<sup>105</sup> „Beim Thema ‚Urne im Wohnzimmer?‘ (Ohlsdorf - Zeitschrift für Trauerkultur, Nr. 81) und nach den vielen Diskussionen der letzten Monate in Deutschland (wie im Hamburger Abendblatt vom 26.8.2003, S. 5, ‚Darf die Urne bald ins Bücherregal‘) mag ein Blick auf das Bestattungsgesetz in Frankreich überraschen. In Bordeaux-Mérignac beispielsweise wird die Aschurne nach der Kremation grundsätzlich an die Familie übergeben, die dann mehrere Möglichkeiten zur Auswahl hat: Die Asche kann am Ort verstreut, begraben oder ins Kolumbarium gegeben werden. Sie darf aber auch zu einem anderen Friedhof, zu einem privaten Grundstück oder anderswohin mitgenommen werden, um dort begraben bzw. aufgestellt zu werden. Auch darf die Asche außerhalb des Park-Friedhofs verstreut werden (innerhalb des Parks sind dafür bestimmte Zonen vorgesehen). Vom Gesetz verboten ist lediglich eine Verstreuerung auf öffentlichen Wegen. Verblüffend sind in diesem Sinne die Statistiken für ganz Frankreich: Nur 2% der Aschen werden begraben, nur 7% kommen in ein Kolumbarium, 20% werden verstreut, und der Rest – 71% – bleibt bei den Familien. So kann es durchaus geschehen, dass eine Witwe die Urne ihres Mannes im Kleiderschrank aufbewahrt, um diese erst nach ihrem Tod, gemeinsam mit ihrer eigenen Asche, im fast überfüllten Familiengrab bestatten zu lassen. Nun, hier mag man den französischen Ausspruch gelten lassen, der da besagt: *Chacun à sa façon!*“ (Christine Behrens, Thema: 125 Jahre Krematorien in Deutschland. Kremation im internationalen Kontext und am Beispiel Frankreichs, in: Ohlsdorf - Zeitschrift für Trauerkultur Nr. 83, IV, 2003 v. 03.11.2003).

<sup>106</sup> <http://www.weg4u.de/schmuck/01.html>

1.500 bis 1.700 °C beginnt sich das Karbon zu verflüssigen und seine Struktur (d. h. den atomaren Aufbau) zu verändern. Über einen Zeitraum von vier bis acht Wochen beginnen aus dem ursprünglichen „hexagonalen“ Karbon „oktagonale“ Diamant-Kristalle im wahrsten Sinn des Wortes „zu wachsen“. Je nach Fertigungsverfahren müssen dem Kohlenstoff Zusätze beigemischt werden. Dies trifft jedoch nicht auf alle Hersteller zu. Durch einen entsprechenden Schliff entsteht dann ein Erinnerungsdiamant, aus Teilen der sterblichen Überreste des geliebten Verstorbenen. Dabei sind verschiedene Schliffarten möglich.<sup>107</sup> Die Diamantbestattung gilt in verschiedenen Ländern als anerkannte Bestattungsart.<sup>108</sup> Die Kosten für den Geschenkdiamanten liegen zwischen 4.61 € (0,4 Karat) und 13.540 € (1,0 Karat). Und wenn es dann auf der Schauverpackung heißt: „Ein Juwel von Mensch“<sup>109</sup> – wer könnte dem widersprechen?

#### **n) In einem Amulett ruhen**

Wer nicht als Diamant-Collier enden möchte, aber trotzdem seinen Verwandten nach seinem Tod „am Hals hängen“ möchte, kann dies in Form eines Amuletts mit Aschenbehälter tun. Als eine sehr persönliche Art, einen geliebten Verstorbenen weiter in seinem Herzen zu tragen, wird von entsprechenden Anbietern die Herstellung von Amuletten feilgeboten. Nach der Feuerbestattung wird dafür ein kleiner Teil der Asche in ein Amulett abgefüllt, das um den Hals getragen werden kann.

#### **o) Recycling als Bleistift**

Und für denjenigen, der auch nach seinem Tod noch für seine Hinterbliebenen nützlich sein möchte, für den verarbeitet die Künstlerin Nadine Jarvis die Asche zu 240 Bleistiften, in die der Name des Verstorbenen eingraviert ist. Diese werden in einer „schönen Holzkiste“ aufbewahrt. In die Box ist ein Anspitzer eingebaut, so dass die Späne wieder in die Kiste zurückfallen und die Asche nicht verloren geht.<sup>110</sup>

#### **p) Kryonik – Hoffnung auf ein irdisches Weiterleben in der Zukunft**

Wer meint, so möchte ich nicht enden – vielleicht kann ich ja in Zukunft noch mal aufwachen – so wie Schneewittchen, für den bietet sich Kryonik an. Es handelt sich bei der Kryonik nicht um eine Bestattungsart im eigentlichen Sinne. Im Gegenteil: Kryoniker streben danach, den Tod und den Verfall des Körpers oder der Körperteile – speziell des Gehirns – zu verhindern. Kryoniker glauben zum einen daran, dass die Medizin zukünftig die Krankheit, die zum Tode des Menschen geführt hat, heilen und darüber hinaus Körper, Geist und Intellekt des Verstorbenen wiederbeleben

---

<sup>107</sup> Ob tatsächlich in Kremationsasche genügend Kohlenstoff für die Herstellung von Diamanten verbleibt, wird von einigen Chemikern bezweifelt. Fakt ist, dass in 1 Karat – dies entspricht bereits einem vergleichsweise großen Diamant – nur 0,2 g Kohlenstoff enthalten sind. Daher wäre es einfacher und kostengünstiger, vor der Bestattung etwas Haar vom Verstorbenen abzunehmen. Ein Haarbüschel enthält genügend Kohlenstoff, um einen Diamanten herzustellen.

<sup>108</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Diamantbestattung>

<sup>109</sup> <http://landestrauerhilfe.de/diamant.html>

<sup>110</sup> [www.nadinejarvis.com](http://www.nadinejarvis.com)

kann. Durch stufenweises Einfrieren bis auf sehr niedrige Temperaturen – unmittelbar nach dem Tode – werden die ansonsten sehr schnell einsetzenden Verfallsprozesse, die den Körper unweigerlich zerstören, gestoppt. Vor dem Einfrieren wird das Blut durch eine Kühlflüssigkeit ersetzt, um damit die Entstehung von Eiskristallen, die Zellwände zerstören würden, zu verhindern. Bis zum Wiederauftauen in einer ungewissen Zukunft verbleibt der Körper bei -196°C in einem Bad aus flüssigem Stickstoff. Menschen, die ihrem Tode auf diese Weise durch einen „Dornröschenschlaf“ entgehen wollen, müssen sich bereits zu Lebzeiten vorbereiten. In den USA gibt es seit geraumer Zeit Anbieter, die diese Art der Konservierung von Körpern oder Körperteilen anbieten. Aber auch in Europa sind mittlerweile Anbieter zu finden. Allerdings ist die Kryonik in Deutschland noch keine zugelassene Bestattungsart. Einzig in der Schweiz ist diese Art der Bestattung bislang zugelassen.<sup>111</sup>

#### q) Körperspende an ein anatomisches Institut

Wem das zu abgehoben ist, der kann seinen Körper einem anatomischen Institut zur Verfügung stellen. Der Körper des Verstorbenen findet dann Verwendung zu Lehr- oder Forschungszwecken. Nach dem Erfüllen des Zweckes – dies sind oft Monate bis Jahre – wird der Körper eingeäschert und die Asche auf Kosten des Instituts oder gegen einen geringen Kostenbeitrag beigesetzt. Oft besteht auch die Möglichkeit, die Totenasche in einem Familiengrab beizusetzen. Normalerweise werden die dafür anfallenden Kosten aber nicht übernommen.

Alle angehenden Ärzte müssen sich im Laufe Ihrer Ausbildung anatomische Kenntnisse aneignen. Dabei ist das Studium am toten, menschlichen Körper und dessen Organen unabdingbar und daher in der Ausbildungsordnung aller Fachgruppen zwingend vorgeschrieben. Anatomische Institute benötigen geeignete Körper Verstorbener in ausreichender Anzahl, um die Ausbildung ihrer Studenten in der notwendigen Weise sicherzustellen. In der Praxis sind es vor allem Menschen, die Wert darauf legen, auch über den Tod hinaus ihrem Dasein einen irdischen Sinn zu geben, die die Verwendung ihrer sterblichen Hülle als Studien- oder Forschungsmaterial in Erwägung ziehen.<sup>112</sup>

Die meisten anatomischen Institute haben allerdings bereits eine ausreichende Anzahl von Körperspendern registriert. Daher ist eine weitere Publizierung dort eher unerwünscht, und die Institute schränken den in Frage kommenden Personenkreis ein. Oft werden nur Spender aus dem näheren Umkreis angenommen. Praktisch alle Hochschulen mit einer Medizinischen Fakultät unterhalten aber ein Institut, das Körperspenden annimmt.

---

<sup>111</sup> <http://www.cryonics.de/> <http://www.alcor.org/>

<sup>112</sup> „Allerdings eignen sich nicht alle Verstorbenen zur Körperspende. Insbesondere sind ungeeignet: Menschen, die an einer ansteckenden Infektionskrankheit litten, wie beispielsweise: Hepatitis, HIV oder Salmonellose; Körper, die einer Obduktion unterzogen wurden; Unfalltote und Leichen, die bereits Anzeichen von Verwesung zeigen. Eine Körperspende kann auch nur dann angenommen werden, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen anatomischen Institut abgegeben hat. Praktisch alle Institute haben hierzu eigene Formulare und Bestimmungen. Somit muss ein Körperspender selbst aktiv werden und vorab Kontakt mit dem Institut aufnehmen.“

[www.bestattungsplanung.de/pages/bestattungsarten/257-0.html](http://www.bestattungsplanung.de/pages/bestattungsarten/257-0.html)

Die Bestattung wird in diesen Fällen aber nicht aufgehoben, sondern nur aufgeschoben. Oft findet auch anschließend beim jeweiligen anatomischen Institut eine Trauerfeier für die Verstorbenen statt, die zuvor von den Medizin-Studenten seziert wurden.

## r) Körperspende zur Plastination

Und so kommen wir schließlich zur ultimativen Form, die eigentlich nur durch das „Ausstopfen einer Leiche“ überboten werden könnte: Das von Gunther von Hagens entwickelte und bekannt gewordene Verfahren, genannt *Plastination*. Hierbei werden Präparate in hoher Qualität aus Körperteilen oder ganzen Körpern angefertigt. Insbesondere die Bestandteile des Körpers mit hohem Wasser- oder Fettanteil, die für gewöhnlich bereits kurze Zeit nach dem Tod durch Mikroorganismen zerstört werden, lassen sich durch Plastination dauerhaft konservieren. Plastinate dienen sowohl der Anschauung für Ärzte und Lehrinstitute, als auch für interessierte Laien, wie die weltweit bekannte Ausstellung „Körperwelten“ beweist.<sup>113</sup> Derzeit hat Gunther von Hagens etwa 9.900 Körperspender in seiner Kartei – davon mehr als 900 Amerikaner – noch vor dem Tod Michael Jacksons wurde verlautbart, dass dieser ebenfalls ein Interessent für die Plastination sein solle. Nachdem dieser am 25.06.2009 starb, erklärte von Hagens, dass er ein halbes Jahr zuvor Kontakt zum Management des „King of Pop“ gehabt habe und er ihn „tanzend bis in alle Ewigkeit“<sup>114</sup> in Szene setzen wolle.

Man wird jedoch bezweifeln können, dass es hier nur um eine „wissenschaftliche“ Zur-Schau-Stellung menschlicher Leichname zwecks Bildung der Bevölkerung geht. Denn von Hagens seziert nicht nur die Leichname und stellt anschauliche Präparate her, sondern er verarbeitet sie geradezu zu „Kunstwerken“. Damit geht eine Verzweckung des Menschen einher, die mit der Menschenwürde und der Einhaltung der gesetzlich geschützten Totenruhe nicht vereinbar ist: „Wer ... den Körper ... eines verstorbe-

---

<sup>113</sup> „Plastinate werden zum Teil von anatomischen Instituten, getragen von den Universitäten, die eine medizinischen Fakultät unterhalten, hergestellt. Die Präparate stammen dabei normalerweise von Körperspenden die zu Lehrzwecken dienen, weswegen bei den Anforderungen an die Spenderkörper meist nicht unterschieden wird. Die bislang einzige Ausnahme ist das kommerziell orientierte Institut IfP (Institut für Plastination) in Heidelberg. Die Anforderungen des IfP an die Spenderkörper sind nicht so hoch wie bei den universitären Einrichtungen, weil die Spenderkörper ausschliesslich zur Plastination verwendet werden. Dort können auch Körper Verwendung finden, die an HIV, Salmonellose oder Hepatitis litten, denen einzelne Organe im Rahmen einer Organspende entnommen- oder denen Gliedmaßen amputiert wurden. Zur Zeit hat das IfP im Gegensatz zu den meisten anderen Einrichtungen noch einen Bedarf an Körperspenden. Dafür muss der Spender sich aber darüber im klaren sein, dass sein Körper wahrscheinlich öffentlich ausgestellt wird; beispielsweise in der Ausstellung Körperwelten. Das IfP nimmt laut Aussage einer IfP Mitarbeiterin (Stand 2005) auch Verstorbene zur Plastination an, wenn der Spender dies nicht schriftlich fixiert hat. Die Versicherung der Angehörigen, dass eine Plastination der Wunsch des Verstorbenen war, reicht aus. Wer also sicher gehen möchte, nicht als Plastinat zu enden, sollte in jedem Fall eine Bestattungsverfügung verfassen und seinen Willen festlegen.“

[www.bestattungsplanung.de/pages/bestattungsarten/261-0.html](http://www.bestattungsplanung.de/pages/bestattungsarten/261-0.html)

<sup>114</sup> Augsburgs Allgemeine v. 27.06.2009, S. 4. Bis zur Beerdigung Jacksons am 03.09.2009 in Glendale bei Los Angeles in einem vergoldeten Sarg war dann nicht mehr davon die Rede (vgl. Augsburgs Allgemeine v. 04.09.2009, S. 11).

nen Menschen ... wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“ (§ 168 StGB).

Wir sehen bei „Körperwelten“ Menschen, die wie Fußballer einen Ball schießen, als Leichtathlet über eine Latte springen oder Schach spielen. Und dann lässt sich mit „Körperwelten“ auch eine Menge Geld verdienen. Die Eintrittskarten für die Ausstellung, die zum Zeitpunkt dieses Vortrags gleichzeitig in Berlin, London, San Diego (Kalifornien), Tampa (Florida), Haifa (Asien) und in Augsburg zu sehen war, kosten zwischen 9 € für Kinder und 17 € für Erwachsene. Eigenen Angaben zufolge haben „seit Beginn der Ausstellungsserie 1995 in Japan ... bis heute über 26 Millionen Besucher in über 40 Städten Asiens, Europas und Nordamerikas“ diese Leichenzurschaustellung gesehen und wohl um die 300 Mio. € eingebracht.<sup>115</sup> Letztlich ist dies auch ein Geschäft für den Staat. Um die 50 Mio. € haben die verschiedenen Staaten dabei wohl allein an Mehrwertsteuer verdient.

Ganz und gar abartig ist es, dass die Ausstellung von Körperwelten, die zum Zeitpunkt des Vortrags am 06.06.09 in Berlin zu sehen war, zwei Leichen beim Geschlechtsverkehr zeigte: Zwei gehäutete tote Menschen beim Sex – «Der schwebende Akt» nennt von Hagens diese widerliche und menschenverachtende Installation. In Berlin wurde sie in einem abgetrennten Raum nur mit Altersbeschränkung von 16 Jahren gezeigt – in Zürich soll sie demnächst auch Kindern gezeigt werden – Kinder bis 6 Jahren haben gratis Zugang. Bei den Leichnamen handelt es sich um zwei Deutsche, eine Frau im Alter von 58 Jahren und ein Mann im Alter von 51 Jahren, die an den Folgen von Lungenkrebs gestorben sind.

Berliner Politiker haben sich über die Zur-Schau-Stellung der Leichen in sexueller Pose erzürnt. Empört verlangte beispielsweise der CDU-Bundestagabgeordnete Kai Wegner, die Staatsanwaltschaft müsse prüfen, „ob eine derartig abstoßende Darstellung mit unserem Rechtssystem vereinbar“ sei. Nach Auffassung des kulturpolitischen Sprechers der CDU-Fraktion, Michael Braun, verstößt Hagens mit seiner Ausstellung gegen Artikel 1 des Grundgesetzes „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Die „Darstellung von Menschen in enthäuteter Situation“ sei würdelos. Auch die Berliner Grünen-Abgeordnete Alice Ströver hat sich empört: „Geld mit Leichen zu verdienen ist absolut jenseitig. Dieses Paar ist dann noch der Gipfel – und sollte nicht gezeigt werden.“ Und nach Ansicht der kulturpolitischen Sprecherin der SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus, Brigitte Lange, muss die Ausstellung „eigentlich eingestellt“ werden, da sie die Totenruhe verletze. „Man stellt keine Toten aus.“ Die Darstellung des Sexualakts sei „pervers“.

Die Ausstellung trat in Augsburg auf heftigen Widerstand. Das Bistum Augsburg sprach bereits im Vorfeld von einem „Skandal“, ein evangelischer Pfarrer von „öffentlicher Verzweckung des Menschen“, Prof. Nagel, stv. Vorsitzender des Nationalen Ethikrates und Leiter des Transplantationszentrums am Klinikum Augsburg davon, dass „die Würde des Toten“

---

<sup>115</sup>

[http://www.koerperwelten.com/de/ausstellungen/beispiellose\\_erfolg.html](http://www.koerperwelten.com/de/ausstellungen/beispiellose_erfolg.html)

bei der Ausstellung nicht gewahrt werde.<sup>116</sup> Der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Augsburg gab am 25.05.2009 eine Erklärung ab: „Ein menschlicher Leichnam ist weder Sache noch ein Kunstobjekt. In ihm tritt uns eine einmalige Person mit ihrer unverwechselbaren Geschichte gegenüber. Dieser Mensch behält seine Würde, die über den Tod hinaus recht und die deshalb anerkannt werden muss ... Die Ausstellung ‚Körperwelten‘ leistet ... [zur Humanisierung unserer Gesellschaft] keinen Beitrag. Sie ist als weltweites Geschäftsunternehmen Ausdruck einer Gesellschaft, in der die Sensationslust auch vor dem Verstorbenen keinen Respekt mehr kennt.“<sup>117</sup>

Als von Hagens zwei Monate nach Ausstellungseröffnung offensichtlich klar wurde, dass zu wenige, nämlich bislang nur 80.000 statt wie erwartet 200.000 Gäste, die „Körperwelten“-Ausstellung besuchen würden, brachte er am Fest „Verklärung des Herrn“ einen „Liegenden Akt“ zur Schau, was von der Stadt Augsburg umgehend verboten und mit einem angedrohten Bußgeld von 10.000 € belegt wurde.<sup>118</sup> Daraufhin enthüllte der Aussteller den „Sex-Akt“ in Goldfolie gehüllt und hängte sieben großformatige Bilder auf, die das tote „Liebespaar“, die sich im Leben wohl nie begegnet sind, unverhüllt zeigten; schließlich ginge es um die „Freiheit der Wissenschaft“ und die „Schönheit der Liebe“. Die Bayerische Justizministerin Beate Merk CSU erklärte: „Solange ihm niemand Einhalt gebietet, wird er auch weiterhin nach immer wieder neuen unerträglichen Provokationen suchen.“<sup>119</sup> Der Augsburger Oberbürgermeister Kurt Gribl sprach von Täuschung und Effekthascherei.<sup>120</sup>

Nachdem von Hagens mit seiner Klage vor dem Verwaltungsgericht gescheitert war, weil bei dem einen der ausgestellten Toten des „Liegenden Aktes“ im Totenschein das Wort „Demenz“ auftauchte und die Freiwilligkeit der Erklärung nicht feststand, holte von Hagens ein zweites totes „Sex-Paar“ in die Ausstellung: das bereits in Berlin gezeigte Plastinat „Schwebender Akt“. Daraufhin marschierte der Augsburger Oberbürgermeister nach kurzer Diskussion mit von Hagens „erbst mit einer Decke bewaffnet durch die Körperwelten-Ausstellung, ... warf die Decke über die überkopfhohle Vitrine und ließ später einen blickdichten Bauzaun aufstellen“.<sup>121</sup> Das Verwaltungsgericht gab auch diesmal dem Kurs der Stadt Augsburg recht und sprach von „Verletzung der Würde der Verstorbenen,“ und von einem „Tabubruch“<sup>122</sup>.

---

<sup>116</sup> Körperwelten: „Störung der Totenruhe“, in: Augsburger Allgemeine v. 25.04.2009, S. 47.

<sup>117</sup> [http://www.bistum-](http://www.bistum-augs-)

[augs-](http://www.bistum-augs-)

[burg.de/ba/dcms/sites/bistum/dioezese/dienststellen/raete/dioezesanrat/index.html?f\\_action=show&f\\_newsitem\\_id=10188&tm=1](http://www.bistum-augs-burg.de/ba/dcms/sites/bistum/dioezese/dienststellen/raete/dioezesanrat/index.html?f_action=show&f_newsitem_id=10188&tm=1)

<sup>118</sup> Stadt verbietet Sexszene mit Toten, in: Augsburger Allgemeine v. 06.08.2009, S. 40; Keine Sexdarstellung in Körperwelten-Schau, in: Augsburger Allgemeine v. 06.08.2009, S. 8.

<sup>119</sup> Vgl. Der „Sex-Akt“ bleibt (vorerst) in Goldfolie gehüllt, in: Augsburger Allgemeine v. 07.08.2009, S. 36.

<sup>120</sup> „Notfalls nagele ich Bretter hin“, in: Augsburger Allgemeine v. 08.08.2009, S. 34.

<sup>121</sup> Ein Bauzaun schirmt jetzt das zweite Sex-Plastinat ab, in: Augsburger Allgemeine v. 28.08.2009, S. 30.

<sup>122</sup> Gericht verbot Sexszene mit Toten, in: Augsburger Allgemeine v. 05.09.2009, S. 4.

Weil die Richter die „Darstellungen von Emotionen des Paares“ kritisiert hatten, griff der „Plastinator“ zur nächsten Stufe: Er zersägte das Paar, um nun „nur den Geschlechtsakt – ohne Körper und erregte Gesichtszüge“ zeigen zu können. Der Oberbürgermeister nannte dies „nicht nur geschmacklos, sondern widerlich“<sup>123</sup>. Da mittlerweile das Ende der Ausstellung nahte und ein Zwangsgeld von 50.000 € drohte, kündigte von Hagens an, auf eine Zurschaustellung des abgesägten Sex-Aktes zu verzichten, sie aber ab 19. September in Köln zeigen zu wollen.<sup>124</sup>

So weit kann es kommen, wenn die Würde des Menschen – auch die Würde des verstorbenen Menschen – missachtet wird. Doch auch die Stadt Köln hat bereits wirksame Maßnahme gegen die Missachtung der Totenruhe und der Würde der Verstorbenen ergriffen<sup>125</sup>: „Veranstalter der ‚Körperwelten‘ dürfen Tote in sexuellen Posen nicht zeigen; Jugendliche unter 16 sollen die Show nur in Elternbegleitung sehen. Das Ordnungsamt will die Einhaltung der Verbote überwachen.“<sup>126</sup>

Doch auch diese offensichtliche Leichenschändung lässt sich noch überbieten – Gunther von Hagens plant nun, präparierte Körper zu zeigen, die sich bewegen. Die Roboter-Leichen sollen – angetrieben durch kleine Motoren – zwinkern und einzelne Muskeln anspannen. Hier geht es nicht mehr um Wissenschaft, sondern um eine Horror-Show. Von Hagens wird in der Presse zitiert mit den Worten: „es werden sich einige Besucher erschrecken, wenn sich plötzlich die Köpfe bewegen oder die Plastinate mit den Augenlidern klimpern.“<sup>127</sup> Und die Berliner Morgenpost enthüllte: „ein paar Tabus hat Gunther von Hagens noch in petto: ‚Einen Kuss zwischen zwei Frauen zum Beispiel – den werde ich wohl erst in zehn Jahren zeigen können. Das ist jetzt noch zu kontrovers.‘“

Die deutschen Bischöfe haben grundlegend zum Umgang mit den Toten Stellung bezogen, wenn sie schreiben: „Auch der tote Körper hat seine Würde. Er bewahrt noch eine Weile die menschliche Gestalt und zeigt etwas von der Persönlichkeit, zu der dieser Körper gehörte. Er kann einen Menschen in seiner leiblichen Erscheinung wie auch in seiner geistigen Gestalt noch einmal ganz zum Ausdruck bringen. Nicht von ungefähr lassen manche Angehörige Totenmasken abnehmen, die das Bild des Verstorbenen ausdrucksvoll bewahren. Der tote Körper verweist ganz auf den, der tot und abwesend ist und uns dennoch im Leichnam eine vorübergehende Form leiblicher Nähe hinterlässt.

Nach dem Glauben der Kirche ist der Leib durch die Taufe ‚Tempel des Heiligen Geistes‘ (1 Kor 6,19). Die Berührungen Christi wurden ihm zuteil in den Salbungen der Sakramente: der Taufe, der Firmung, eventuell der Priesterweihe und der Krankensalbung. Dieser Leib wurde genährt durch

---

<sup>123</sup> „Plastinator“ zersägt Sex-Akt, in: Augsburgener Allgemeine v. 08.09.2009, S. 32.

<sup>124</sup> Vgl. Zersägter Sex-Akt wird nicht gezeigt, in: Augsburgener Allgemeine v. 09.09.2009, S. 36.

<sup>125</sup> Vgl. Ordnungsamt droht dem Leichenkabinett mit Zwangsgeld, in: Kölner Stadtanzeiger v. 18.09.2009.

<sup>126</sup> Stadt verbietet Sex-Plastinate, in: Kölner Stadtanzeiger v. 18.09.2009; Ordnungsamt droht dem Leichenkabinett mit Zwangsgeld, in: ebd.

<sup>127</sup>

das Brot des Lebens, die heilige Eucharistie, die Arznei der Unsterblichkeit. Er wurde geheiligt im Sakrament der Ehe, damit Menschen auch in der gegenseitigen leibhaften Zuwendung zueinander zum Zeichen der Nähe und Liebe Gottes werden. Durch den Leib haben sich Menschen an der Schönheit der Schöpfung erfreut und konnten so Gott ahnen. Sie haben durch den Leib das Wort Gottes aufgenommen und es in die Tat umgesetzt. In Jesus von Nazareth hat das ewige Wort des Vaters ‚Fleisch angenommen‘ aus Maria, der Jungfrau (Joh 1,14). So hat die Menschwerdung die Würde des Leibes unterstrichen.

Der ehrfurchtsvolle Umgang mit dem Leichnam Jesu bei seinem Tod und seinem Begräbnis war in der Geschichte der Kirche stets Impuls für einen pietätvollen Umgang mit den Toten. Das Bild der Mutter Maria mit ihrem toten Sohn auf dem Schoß, die Pietà, war und ist für Christen eine Einladung zur Nachahmung dieser pietas ... Aus all diesen Überlegungen ergibt sich für uns Christen ein geprägter pietätvoller Umgang mit den Toten.<sup>128</sup>

Von all dem ist bei der Ausstellung der „Körperwelten“ nichts mehr zu spüren.

## 5. Zusammenfassung

Fassen wir kurz zusammen:

- a) Religiös denkende Menschen behandeln den Leichnam pietätvoll, ganz gleich, welche Jenseitsvorstellungen sie vertreten.
- b) Diese Pietät gegenüber dem Leichnam oder der Asche eines Verstorbenen ist bei uns in Deutschland strafrechtlich geschützt.
- c) Östliche Religionen (Buddhismus, Hinduismus) praktizieren als Bestattung die Leichenverbrennung, um der Seele des Verstorbenen den Weg zu den Göttern oder zur Wiedergeburt zu eröffnen.
- d) Im Islam, Judentum und Christentum wurde traditionell die Feuerbestattung abgelehnt, da sie symbolisch konträr zum Auferstehungsglauben steht. Die normale jüdische, islamische und christliche Bestattung ist die Erd-Bestattung, die Beerdigung.
- e) Die Erdbestattung im Christentum leitet sich aus dem Begräbnis Christi her und von der Vorstellung, dass der Leichnam des Menschen wie ein Weizenkorn in die Erde gelegt wird, um dann in einem verherrlichten Leib am Jüngsten Tag auferweckt zu werden (bzw. als Verdammter mit seinem Leib wieder vereint zu werden).
- f) Nach christlichem Dogma gehört die „Auferstehung des Fleisches“, also die Identität des Auferstehungsleibes mit dem irdischen Leib, zum Glaubensgut.

---

<sup>128</sup> Die deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (20. Juni 2005) =DeuBi 81, S. 13f.

g) Die Feier der Bestattung des lateinischen Katholiken ist im kirchlichen Gesetzbuch CIC von 1983 sowie in der liturgischen Gesetzgebung („Die kirchliche Begräbnisfeier“) klar geregelt.

h) Die Erdbestattung ist nach wie vor die aus christlichem Glauben favorisierte Bestattungsform – die Feuerbestattung ist aber nun erlaubt, sofern sie nicht aus Gründen gewählt worden ist, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen.

i) Es empfiehlt sich, die Bestattung in der Form der drei Stationen zu halten: Abholung und Prozession mit dem Leichnam in die Kirche – Messfeier in Anwesenheit des Leichnams – Begräbnis auf dem Friedhof.

j) Die zahlreichen modernen Formen der Bestattung (von der Seebestattung über die Friedwaldbestattung bis zur Weltraumbestattung) entsprechen nur bedingt oder überhaupt nicht dem christlichen Glaubensempfinden, sondern präferieren eine pantheistische Vorstellung und sind teilweise sogar pietätlos gegenüber den Verstorbenen („Bleistiftbestattung“). Sie sollten daher von Christen nicht gewählt werden.

k) Die Plastination und Ausstellung von enthäuteten und präparierten Leichen widerspricht der Würde des Menschen, stellt eine Störung der Totenruhe dar und missbraucht den menschlichen Leib als Ausstellungs- und Kunstobjekt. Damit sind die Grenzen des pietätvollen Umgangs mit den Verstorbenen eindeutig überschritten. Das ist nicht nur „irregeleiteter Fortschritt“, sondern „fortgeschrittener Irrsinn“.

l) Die Antwort auf die Frage: „Wohin mit den Toten?“ ist christlicherseits die folgende: Ein christlicher Toter gehört, nachdem er in die Kirche getragen wurde, wo für sein Seelenheil das heilige Messopfer dargebracht wurde, unter kirchlicher Mitwirkung in ein Erdgrab bestattet. Die Seele gelangt unmittelbar im Augenblick des Todes vor das individuelle Gericht und erhält (nach etwaiger Läuterung) ewigen Lohn oder aber ewige Strafe. Doch der Leichnam wartet – wie das Weizenkorn, das in die Erde gelegt wurde – im Grab auf die Auferstehung. Dort ruht der Leib, der in der Taufe ein Tempel des Heiligen Geistes geworden ist, bis zum Jüngsten Tag, an dem die Posaune erschallen wird, und alle Leichname mit ihren Seelen wiedervereint aus den Gräbern auferstehen und vor das Jüngste Gericht Christi treten werden: „die einen zum ewigen Leben, die anderen zur Schmach, zu ewigem Abscheu“. Gebe Gott, dass wir alle unser irdisches Leben so führen, dass wir im Augenblick des Todes als dem Ende des irdischen Pilgerstandes mit der vom Leib losgelösten Seele zur beseligenden Anschauung Gottes (*visio beatifica*) in der Gemeinschaft der Heiligen (*communio sanctorum*) gelangen und am Jüngsten Tag mit unserem verklärten Leib wieder vereint und vollendet werden mögen.

*Vorab-Abdruck von:*

*Peter Christoph Düren, Wohin mit den Toten? Bestattungsformen in Geschichte und Gegenwart, in: Gerhard Stumpf (Hrsg.), Irregeleiteter Fortschritt. Im Schnittpunkt zwischen Emanzipation und christlichem Glauben. 17. Theologische Sommerakademie in Augsburg 2009, Eigenverlag, Landsberg 2009, S. ###-###. im Druck.*